



Sanktionen
Steuerrecht

Sustainable
Finance
Kapitalmarktrecht
Bankenaufsicht
Digitalisierung

Zahlungsverkehr

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

Top 1: Topthemen

Top 2: Bankenaufsicht

Top 3: Kapitalmarktrecht

Top 4: Sustainable Finance

Top 5: Zahlungsverkehr / Digitalisierung

Top 6: Steuerrecht

Top 7: AML / Sanktionen

Top 8: Sonstige Themen

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 |
E office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe: Martha Schultz (Vizepräsidentin der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der
jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem Link
wko.at/offenlegung auffindbar.



TOPTHEMEN

RÜCKBLICK 2025 - WAS KONNTEN WIR FÜR SIE ERREICHEN

- **Digitaler Euro:** Die EZB hat im Oktober die nächste Phase zur Vorbereitung des Digitalen Euros beschlossen. Der Rat hat zudem eine Allgemeine Ausrichtung angenommen. Die Bundessparte ist laufend im Austausch mit den relevanten Stakeholdern (BMF, OeNB, Kommission) und vertritt weiterhin eine kritische Position zur Einführung des digitalen Euro.
- **Instant-Payment-Verordnung:** Dank intensiver Bemühungen der Finanzbranche konnten Kund:innen über die umfangreichen Neuerungen im Jahr 2025 iZm Instant Payments und Empfängerüberprüfung erfolgreich informiert werden, um einen sicheren Übergang in eine neue Ära des Zahlungsverkehrs zu gewährleisten. Die Umstellung ist in der gesamten österreichischen Bankenbranche trotz der Komplexität im technischen Ablauf insgesamt gut angelaufen.
- **KIM-Verordnung:** Nach intensiven gemeinsamen Bemühungen (Gutachten, Datenerhebungen bei den Banken, Stellungnahmen) hat das FMSG im Dezember empfohlen, die KIM-V per 30.6.2025 auslaufen zu lassen, da aktuell kein Systemrisiko mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität aus Wohnimmobilienfinanzierung mehr bestehe.
- Im Ministerrat am 11.12. wurde die Regierungsvorlage zum umfassenden **Finanzmarktsammelgesetz** beschlossen. Die Bundessparte hat sich im Vorfeld intensiv eingebracht, sodass wichtige Erleichterungen erzielt werden konnten, wie etwa Ermöglichung der Anwendung des **Output Floors** nur auf höchster konsolidierter Ebene, Präzisierungen iZm **ESAP** und **FMA/OeKB Schnittstelle**, Anerkennung von **Drittstaatensystemen** als „qualifizierte Systeme“.
- **FIDAR:** Die Bundessparte hat sich laufend eingesetzt und die bestehenden Bedenken der Finanzbranche an die europäischen und nationalen Entscheidungsträger herangetragen.
- Im Zusammenhang mit der Europäischen **Retail Investment Strategy (RIS)**, in deren Rahmen die MiFID und die Regelungen zum Versicherungsvertrieb (IDD) überarbeitet werden, wurde im Dezember eine vorläufige politische Trilogeinigung erzielt, die umfangreiche Änderungen mit sich bringt.
- „**AI Act**“ der EU: Seit dem 2. Februar 2025 sind inakzeptable Technologien wie Sozialkreditsysteme in den EU-Mitgliedstaaten verboten. Zudem sind alle Unternehmen, die KI nutzen, dazu verpflichtet, ihre Mitarbeiter:innen im Umgang mit KI zu schulen. Seit dem 2. August 2025 gelten die Verpflichtungen für KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck (General Purpose AI), etwa zur Text- oder Bilderstellung.
- **Digital Operational Resilience Act:** Die DORA-VO ist seit dem 17. Jänner 2025 in allen Mitgliedstaaten der EU anwendbar. Es fanden laufend Austauschtermine mit der Aufsicht, Bundessparte und Expert:innen der Banken statt, um Fragen iZm den neuen Verpflichtungen zu besprechen und Informationsaustausch sicherzustellen.
- **FATF-Länderprüfung Österreichs:** Die On-Site-Visits fanden im Mai/Juni 2025 statt. Der Prüfbericht konnte im 2HJ2025 von österreichischer Seite kommentiert werden. Die Bundessparte befand sich im intensiven Austausch mit den öffentlichen Stellen und es gab fortlaufend Termine und einen Austausch mit der FMA im Expertenkreis, um die weitere Länderprüfung und den Beitrag der Finanzindustrie zu besprechen und ein optimales Ergebnis für Österreich zu erreichen.
- **CRR Hardtest für RRE verlängert:** Der CRR Hardtest für Wohnimmobilienkredite (inkl. gewerblicher Wohnbau) wurde, mindestens bis zur Analyse der Meldedaten vom 31.12.2025, durch die FMA weiter verlängert. Eine entsprechende Änderung der FMA-Website ist Ende August online gegangen.
- **Erhöhung des Systemrisikopuffers für Gewerbeimmobilienkredite:** Die Bundessparte hat im Vorfeld der FMSG-Sitzung an die ordentlichen Mitglieder des FMSG die gemeinsame Position der Kreditwirtschaft zu einer möglichen Anhebung des sektoralen Kapitalpuffers eingebracht. Zudem wurde mit den Vertretern der Immobilienwirtschaft ein Arbeitspapier aufgrund der verhaltenen Baukonjunktur erstellt, welches ebenfalls unter anderem den Systemrisikopuffer für Gewerbeimmobilienkredite thematisiert und an die OeNB adressiert wurde. Das FMSG empfiehlt eine schrittweise Anhebung dieser Systemrisikopufferrate in zwei Stufen, mit einem ersten Schritt auf 2% am 1. Juli 2026 sowie auf 3,5% ein Jahr danach.
- **Gewerbeimmobilienpreisindex:** wurde 2025 abgeschafft.

- **Bankenauskunftsstelle:** Auch 2025 konnten im Rahmen der Interessensvertretung wesentliche Anliegen der Kreditinstitute im Steuerbereich besprochen und geklärt werden.
- **Sozialpartnervereinbarung Bekenntnis zum Generalpensionskassenvertrag:** Abschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung der Übertragungsmöglichkeit von Abfertigungsansprüchen in eine PK oder BKV, zwecks lebenslanger Verrentung.
- **Beschlossen im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2025** wurden:
 - **§ 124 Abs. 5 EStG:** Künftig soll die Ausnahme von der 10%-Grenze bei der Übertragung von direkten Leistungszusagen an Pensionskassen und betriebliche Kollektivversicherungen ohne zeitliche Begrenzung gelten.
 - **§ 29 Z 1 EStG:** Klarstellung, dass bei Renten aus Personen-Risikoversicherungen als Gegenwert der kapitalisierte Wert der wiederkehrenden Bezüge anzusetzen ist.

AUSBLICK 2026

- **Zypern hat mit 1. Jänner 2026 die EU-Ratspräsidentschaft übernommen, die am 1. Juli 2026 an Irland weitergegeben wird.**
- **Bankenabgabe:** verstärkter Einsatz für die Abschaffung der Bankenabgabe
- **Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie 2023 (VKr-RL):** Die Richtlinie hätte bis 20.11.2025 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Eine entsprechende Umsetzung ist jedoch bislang nicht erfolgt. Die Bundessparte setzt sich dafür ein, dass die Umsetzung richtliniennah erfolgt und kein Gold-Plating enthält. Anwendung der neuen Regeln beginnt ab 20. November 2026.
- **Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG):** Nachdem der Justizausschuss im November 2025 den Entwurf für ein Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG) zur Begutachtung geschickt hat, hat sich die Bundessparte mit einer umfassenden Stellungnahme auf die notwendigen Änderungen im Einklang mit der im Dezember erzielten Einigung der EU-KO-Gesetzgeber zum *Omnibus I-Paket* hingewiesen. Nun wird das Gesetz im Justizausschuss behandelt und sollte im ersten Quartal beschlossen werden.
- **Instant Payments-Verordnung:** Bis zum 6. April 2026 ist die SEPA Instant Payments-Meldung über die Höhe der Entgelte für Überweisungen, Echtzeitüberweisungen und Zahlungskonten und über den Anteil verweigerter Transaktionen bei der OeNB über IPAY einzubringen.
- **PSD 3/PSR:** Die im Dezember 2025 erzielte politische Einigung muss nun in technischen Trilogsitzungen finalisiert werden, bevor die Texte von den beiden Gesetzgebern zur finalen Abstimmung gebracht werden. Erst wenn diese Arbeiten abgeschlossen sind und die Übersetzung der Texte in alle EU-Amtssprachen erfolgt ist, kann die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen. Die Änderungen werden die Rahmenbedingungen im Zahlungsverkehr erheblich verändern.
- **Digitaler Euro:** Die Arbeiten auf europäischer Ebene werden beschleunigt. Nachdem der Rat eine Allgemeine Ausrichtung im Dezember 2025 erzielt hat, wird erwartet, dass das EU-Parlament bis Mai 2026 seine Position annimmt, sodass die Trilogverhandlungen im zweiten Halbjahr 2026 starten können. Die Bundessparte wird sich weiterhin in den Prozess einbringen, um die notwendigen Rahmenbedingungen für die Finanzbranche (wie etwa Haltelimits, Kompensationsmodell) durchzusetzen.
- **European Payment Initiative:** Privatwirtschaftliche Bezahlsysteme (darunter EPI/WERO) werden europaweit ausgebaut. Österreichs Banken werden in 2026 die Entwicklungen genau beobachten und sich einer privatwirtschaftlichen europäischen Initiative anschließen.
- **Digital Operational Resilience Act (DORA):** Die ESAs werden nun 19 Drittdienstleister im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie, die als kritische IKT-Drittdienstleister (CCTPs) für den europäische Finanzsektor eingestuft wurden, direkt überwachen und können Prüfungen durchführen.
- **FIDAR:** Die kritischen Trilogverhandlungen werden unter dem Ratsvorsitz Zypern fortgeführt. Die Bundessparte wird sich weiterhin in den Prozess einbringen.
- **Retail Investment Strategy (RIS):** Nach der im Dezember 2025 erzielten Trilogeinigung wird das RIS-Paket in 2026 finalisiert. Die Mitgliedstaaten müssen die neuen Vorschriften innerhalb von 24 Monaten nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU umsetzen. Sie treten 30 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme der neuen Vorschriften im Rahmen der PRIIPs, die 18 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- **Aufnahme von Trilogverhandlungen zum Verbriefungspaket (Securitisation package)**
- **Umsetzung AIFMD / UCITSD-Review:** Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis 16. April 2026 in nationales Recht umsetzen. Mit der Richtlinie werden verpflichtete Liquidity-Management-Tools (LMTs) eingeführt, um den Anlegerschutz zu stärken und Marktstress systemisch zu begrenzen. Zudem hat sich die Bundessparte bislang für die Einführung eines Kleinanleger-Freibetrags bei Immobilienfonds sowie für die Kürzung der Kündigungsfrist ausgesprochen und entsprechend in den Gesetzgebungsprozess eingebracht.
- **Überarbeitung der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR).**
- **„AI Act“ der EU (KI-Gesetz):** Die mehrheitlichen Verpflichtungen des AI Act werden ab dem 2. August 2026 wirksam - und damit beginnt die durchsetzbare Anwendung der Regeln für viele KI-Systeme.
- **Erhöhung des Systemrisikopuffers für Gewerbeimmobilienkredite:** Stufenweise Erhöhung zunächst auf 2% am 1. Juli 2026 und dann auf 3,5% ein Jahr danach. Im Jahr 2026 muss die

Änderung im Rahmen einer Novelle der Kapitalpuffer-Verordnung der FMA gesetzlich verankert werden.

- **FATF-Länderprüfung Österreichs (Prüfung der Implementierung der AML-Standards):** Der Prüfbericht wird in der FATF-Plenarversammlung im Februar 2026 in Paris angenommen.
- **AMLA:** Die AMLA-VO ist bereits seit 1. Juli 2025 in Geltung. Seit 1. Jänner 2026 hat die AMLA die Kompetenz zur Ausarbeitung der AML-Level 2 Texte von der EBA übernommen. Die direkte Beaufsichtigung von Banken durch die AMLA wird mit 1. Jänner 2028 starten.
- **EU-Geldwäsche-Paket:** Die AML-VO und die 6. GW RL werden ab 10. Juli 2027 gelten.
 - Vorbereitung der Umsetzung der neuen EU-Anti-Geldwäsche-Regelungen, mit einer direkt anwendbaren Verordnung sowie mit einer neuen EU-Anti-Geldwäschebehörde AMLA, die etwa 70 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten wird.
- **FMA-Sanktionen:** Die FMA hat per 1. Jänner 2026 die Kompetenz zur Überwachung und Durchsetzung von nationalen sowie internationalen Finanzsanktionen der EU und der UN von der OeNB übernommen.
 - Erweiterung des Adressatenkreises auf sämtliche „Finanzmarktteilnehmer“, also insbesondere auch auf Versicherungsunternehmen (inklusive Schadensversicherung).
 - Breiter eingeführt werden spezifische Vorgaben für die interne Organisation von Finanzmarktteilnehmern in Form einer Verpflichtung zur schriftlichen Festlegung von Strategien, Kontrollen und Verfahren im Zusammenhang mit Finanzsanktionen.
- **Glücksspiel:** Novellierung des Glücksspielgesetzes
- **FASTER (Vereinfachung und Beschleunigung von Quellensteuerverfahren):** die Arbeiten an der Umsetzung der Richtlinie auf EU-Ebene werden zügig fortgesetzt mit der Veröffentlichung technischer Details wird 2026 gerechnet.
- **Mindestbesteuerung:** Umsetzung der auf OECD-Ebene zur Mindestbesteuerung vereinbarten Vereinfachungen (safe harbours).
- **EU-Finanztransaktionssteuer:** Rücknahme der Richtlinie zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer
- **Erleichterung der Elektronische Kommunikation zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer:** Ende 2025 konnte eine politische Willensbekundung (Ministerratsbeschluss) zur Erleichterung der elektronischen Kommunikation - einem wesentlichen Anliegen der Versicherungswirtschaft - erreicht werden. Dabei soll im Jahr 2026 die komplexe (nicht mehr zeitgemäße) Regel des § 5a VersVG entfallen und die elektronische Kommunikation zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer alltagstauglich ermöglicht werden. Es ist dadurch eine wesentliche Erleichterung für alle und ein relevanter Beitrag zu Schonung der Umwelt zu erwarten.
- **Kfz/Zulassung:** Ab dem 5. Juli 2026 müssen Fahrzeughersteller in der EU Übereinstimmungsbescheinigungen für Fahrzeuge (Certificates of Conformity bzw. CoCs) im digitalen IVI-Format (Initial Vehicle Information) einmelden. Die nationale Genehmigungsdatenbank wird hierfür entsprechend angepasst. Im Zuge der Entbürokratisierungsmaßnahmen der Bundesregierung sollen 2026 die § 57a-KFG-Begutachtungsintervalle („Pickerl“) für Pkw von derzeit 3/2/1 Jahren auf 4/2/2/2/1 Jahre verlängert werden.
- **CMDI-Finalisierung auf EU-Ebene**
- **CRD VI: nationale Umsetzung**

VORSCHAU AUF DEN RATSVORSITZ ZYPERN IM ERSTEN HALBJAHR 2026

Zypern hat am 1. Jänner 2026 zum zweiten Mal den EU-Ratsvorsitz übernommen (zuletzt 2012). Unter dem Motto „*An autonomous Union. Open to the World.*“ nennt das im Dezember 2025 veröffentlichte Halbjahresprogramm als Prioritäten die Themen Sicherheit und Verteidigung, Wettbewerbsfähigkeit, Außenpolitik, gemeinsame Werte und Soziales, sowie die Verhandlungen zum nächsten MFR.

Im Bereich **Finanzmärkte und -dienstleistungen** wird der Fokus auf die Erzielung weiterer Fortschritte bei der Kapitalmarktunion und dem Savings & Investments Union-Paket sowie auf die Finalisierung von Dossiers im Trilogstadium gelegt.

- **Stärkung und Vertiefung der EU-Kapitalmärkte** zur Sicherung von Finanzstabilität, Marktintegrität, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit
 - Unterstützung einer integrierten und leistungsfähigen Savings and Investments Union (SIU) zur Mobilisierung öffentlicher und privater Finanzmittel für produktive Investitionen
 - Unterstützung von Investitionen in Sicherheit, Verteidigung sowie die digitale und grüne Transformation
 - Vereinfachung und Verbesserung der EU-Regeln bei gleichzeitig hohem Anlegerschutz
- **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Integration des EU-Bankensektors**
 - Abbau regulatorischer Komplexität und administrativer Belastungen
 - Verbesserung des Zugangs zu Finanzierung, insbesondere für KMU und Start-ups, zur Förderung von Innovation und grenzüberschreitendem Wachstum
- Abschluss der technischen Arbeiten zur **Retail Investment Strategy (RIS)** auf Basis der politischen Einigung, im Einklang mit Vereinfachung, Verhältnismäßigkeit und Anlegerschutz
- Fortführung der Trilogverhandlungen zur **Financial Data Access (FiDA) Regulation** für Datenzugang, Innovation, Verbraucher- und Datenschutz
- Start politischer Trilogverhandlungen zum **Single Currency Package**, einschließlich Einführung des digitalen Euro
- Aufnahme von Trilogverhandlungen zum **Verbriefungspaket (Securitisation package)** zur Belebung des Marktes und Verbesserung des Finanzierungszugangs für KMU bei Wahrung von Stabilität und Transparenz
- Fortschritte bei der Überarbeitung der **IORP-II-Richtlinie** und der **PEPP-Verordnung** zur Stärkung zusätzlicher Altersvorsorge
- Überarbeitung der **Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)** zur Reduzierung von Komplexität, Bekämpfung von Greenwashing und Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Förderung des Dialogs zum **Marktintegrations- und Marktinfrastrukturpaket** mit Fokus auf Ausgewogenheit, Inklusivität und Berücksichtigung unterschiedlicher Marktteilnehmer

MINISTERRAT HAT UMFASSENDES FINANZMARKTSAMMELGESETZ BESCHLOSSEN

Im Ministerrat am 10. Dezember 2025 wurde die Regierungsvorlage zum **Finanzmarktsammelgesetz** beschlossen. *Das Gesetzespaket wird nun zur weiteren parlamentarischen Behandlung dem Finanzausschuss zugewiesen und soll im Finanzausschuss am 20. Jänner 2026 behandelt werden.* Die Bundesparte hat sich im Vorfeld intensiv eingebracht, sodass wichtige Erleichterungen erzielt werden konnten.

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung

- der relevanten Richtlinien und Verordnung in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals („ESAP“)
 - In vorliegendem Gesetzesentwurf sollen die zuständigen nationalen Sammelstellen benannt und die von den Unternehmen zu übermittelnden Informationen definiert werden. In diesem Zusammenhang werden auch neue Strafbestimmungen für den

- Verstoß gegen die Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen an die Sammelstellen in den jeweiligen Materiengesetzen aufgenommen.
- Es konnte erreicht werden, dass die für den ESAP künftig zusätzlich erforderlichen Datensätze auf den zwischen FMA und OeKB bereits bestehenden Schnittstellen aufsetzen dürfen, sodass sich jedenfalls keine vermeidbaren Zusatzbelastungen durch Einrichtung neuer Schnittstellen zur FMA ergeben.
 - der Verordnung über europäische grüne Anleihen („EuGB-VO“),
 - Das nationale EuGB-Verordnung-Vollzugsgesetz dient dazu, die EuGB-Verordnung in Österreich wirksam anwenden zu können. Die FMA ist für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen verantwortlich. Das Inkrafttreten ist mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag vorgesehen, da die EuGB-Verordnung bereits seit Dezember 2024 zur Anwendung kommt.
 - der **Instant Payment Verordnung**;
 - Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält insbesondere die Strafbestimmungen, die auf Zahlungsdienstleister im Falle eines Verstoßes gegen die „Instant Payments-VO“ anwendbar sind.
 - Es konnte erreicht werden, dass ein allgemeiner Verweis auf die Anwendbarkeit des § 5 VStG als Klarstellung in die EBs aufgenommen wird (Strafbarkeit nur bei verschuldeten ungeplanten Nichtverfügbarkeiten von Zahlungskonten für Echtzeitüberweisungen). Darüber hinaus wurde eine Änderung des § 18 ZaDiG 2018 im Einklang mit Art 10 (1) lit a PSD II erreicht, die Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten die Möglichkeit eröffnet, Sicherungskonten bei Zentralbanken zu erhalten.
 - **Output-Floor**
 - Es wird ein nationales Wahlrecht aus der CRR ausgeübt, sodass im Bankenaufsichtsrecht die Anwendung des Output Floors nur auf höchster konsolidierter Ebene in Österreich möglich ist.
 - **Beschluss zum FMA-Kostendeckel** - Der Beschluss umfasst folgende Punkte:
 - Kostendeckel RK 1: schrittweise Anhebung mit einer starken Evaluierung im Jahr 2027, anstatt einer fixen Erhöhung auf 1,7 vT
 - **2026** auf 1,30 vT, **2027** auf 1,36 vT, **2028** auf 1,43 vT und **2029** auf 1,50 vT
 - Anhebung des Kostendeckels im RK 2 von 0,8 auf 1 vT
 - Evaluierung der Finanzierung im Jahr 2027, vorzulegen bis 30. November 2027
 - Beitrag der OeNB: 1 Mio. EUR pro Jahr sowie eine zusätzliche Ausfallhaftung von 0,5 Mio. EUR
 - Anschubfinanzierung im Bereich MiCAR durch Auflösung von Rücklagen
 - Festschreibung der Weisungsfreiheit der Mitglieder des FMA-Aufsichtsrats
 - Verpflichtender 3-Jahres-Forecast für den Finanzplan der FMA
 - Einführung einer Analyse der realwirtschaftlichen Auswirkungen von FMA-Instrumenten

Durch die Ausübung des Wahlrechts in der Finalitätsrichtlinie zur Anerkennung von Drittstaatensystemen als „qualifizierte Systeme“ österreichischen Kreditinstituten wird die **Möglichkeit zu schaffen, direkter Teilnehmer eines Systems mit Sitz in einem Drittstaat zu werden** (siehe § 2 Abs 4a Finalitätsgesetz). Dadurch können sich österreichische Institute direkt bei einem Drittstaatensystem anschließen.

KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHR

Im Sinne einer einheitlichen Kommunikation der Kreditwirtschaft zum Thema „Kreditbearbeitungsgebühren“ wird die [Landingpage](#) der Bundessparte laufend mit neuen OGH-Entscheidungen aktualisiert. Bei Anfragen zu Kreditbearbeitungsgebühren und zu einschlägigen OGH-Entscheidungen kann daher auf diese Landingpage verwiesen werden.

OGH-Entscheidung vom 16.12.2025 (4 Ob 74/25y)

Kreditbearbeitungsgebühren bleiben weiterhin grundsätzlich zulässig. Auch in diesem Fall inkludierte die Entgeltaufstellung Entgelte für Liegenschaftsbewertung, Grundbuchsüberprüfung und Abwicklung über Treuhänder. Doch anders als in der Entscheidung vom 3. Senat, entschied der OGH in diesem Fall, dass eine intransparente Überschneidung vorliegt. Dass der 3. Senat bei „ähnliche[n]“ Klauseln zum „gegenteilige[n]“ Ergebnis kam, veranlasste nicht dazu, von

Begründung und Ergebnis der Entscheidungen des 2. Senats abzugehen, weil der 3. Senat selbst betont habe, dass sich die von ihm beurteilte Entgeltgestaltung durch bessere Abgrenzbarkeit der einzelnen Entgelte auszeichne.

OGH-Entscheidung vom 26.11.2025 (3 Ob 77/25g)

Der OGH bestätigt in dieser Entscheidung, dass Kreditbearbeitungsgebühren zulässig sind und stellt klar, dass dem Kreditbearbeitungsentgelt konkrete Leistungen gegenüberstehen. Mit dem Bearbeitungsentgelt wird der bei der Kreditvergabe entstehende Aufwand der Bank abgegolten, wie beispielsweise Tätigkeiten der Bonitätsprüfung oder Kalkulation von Zins- und Laufzeitvarianten sowie Beratung und Dokumentation. Einem Durchschnittsverbraucher sei ausreichend klar, dass eine „Bearbeitungsgebühr für die Tätigkeit und den Aufwand der Bank bei der Bearbeitung und Bereitstellung eines jeden Kredites zu zahlen ist.“ Laut dem OGH ist generell maßgebend, „ob der informierte und verständige Durchschnittsverbraucher gemessen am gesamten Vertrag überprüfen kann, welche Leistungen und welcher Aufwand mit der Bearbeitungsgebühr abgegolten werden und ob sich diese Leistungen mit jenen anderer Entgelte überschneiden.“ Der OGH verneint in dieser Entscheidung eine Überschneidung mit anderen im Vertrag transparent ausgewiesenen Einmalgebühren, und zwar in Form einer Eintragsgebühr, einer Liegenschaftsbesichtigungsgebühr und einer Treuhänderabwicklungsgebühr. So hält der OGH in seiner Kommunikation fest: „Verlangt eine Bank für einen Immobiliarkredit neben einer „Bearbeitungsgebühr“ zusätzlich „Einmalkosten“ in Form einer Eintragsgebühr, einer Liegenschaftsbesichtigungsgebühr und einer Treuhänderabwicklungsgebühr, so bringt sie deutlich erkennbar zum Ausdruck, dass sie mit den Einmalkosten nur den zusätzlichen Aufwand abgegolten haben will, der im Zusammenhang mit der hypothekarischen Sicherstellung eines Kredits anfällt. Eine solche Klausel ist transparent, weil dem Verbraucher klar ist, dass sich die beiden Gebührenkategorien nicht überschneiden.“

Im Ergebnis wurde das Begehr der Rückzahlung der Kreditbearbeitungsgebühr in allen drei Instanzen abgewiesen.

OGH-Entscheidung vom 11.11.2025 (1 Ob 177/24x)

Auch in dieser Entscheidung geht der OGH von der grundsätzlichen Zulässigkeit von Kreditbearbeitungsgebühren aus. Die Bearbeitungsgebühr muss allerdings transparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG sein. Dem Verbraucher muss es also möglich sein, aus dem Vertragswerk zu entnehmen, welche Leistung welchem Entgelt zugeordnet ist.

OGH-Entscheidungen vom 23.10.2025 (2 Ob 92/25f und 2 Ob 52/25y)

Der OGH stellt in seinen Entscheidungen vom 23. Oktober 2025 (2 Ob 92/25f und 2 Ob 52/25y) nun ausdrücklich klar, dass Kreditbearbeitungsentgelte dem Grunde nach zulässig sind. Auch eine Pauschalierung wird vom OGH als zulässig erachtet, sodass „der Aufwand im Einzelfall auch niedriger ausfallen kann“ als das verrechnete Entgelt (2 Ob 52/25y Rz 39).

Der OGH bestätigt die Zulässigkeit von Kreditbearbeitungsgebühren also, bloß dürfen die Kosten der Bank nicht grob überschritten werden (2 Ob 52/25y Rz 39; zuvor schon 7 Ob 169/24i Rz 43). Ab welcher Höhe eine grobe Überschreitung vorliegt, wird vom OGH nicht beantwortet. Aus der Entscheidung 2 Ob 52/25y lässt sich jedoch ableiten, dass der OGH von einer gravierenden Überschreitung ausgeht, damit sie als grob einzurordnen ist (Rz 37).

Ebenso lässt der OGH offen, wie die konkreten Kosten zu ermitteln sind. Jedenfalls marktübliche Personalkosten und Softwarekosten sind zu berücksichtigen (2 Ob 52/25y Rz 39, 43). Darüber hinaus hält der OGH fest, dass sich gegenteilige Judikatur zu anderen Branchen (Fitnessstudios etc.), wonach Zusatzentgelt grundsätzlich unzulässig sind, nicht auf die Kreditwirtschaft übertragen lässt, weil das Bearbeiten des Kreditantrags, die Bonitätsprüfung sowie das Erstellen der Kreditunterlagen dem Kreditgeber konkrete Kosten (wie etwa Personal- und IT-Kosten) verursacht, die über die bloße Bereitstellung des Kapitals hinausgehen (2 Ob 52/25y Rz 35). Daher ist laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung eine individuelle Prüfung jedes einzelnen Kreditvertrags notwendig, nämlich hinsichtlich Transparenz und Verhältnismäßigkeit der Kosten. So waren die Entgelte in 2 Ob 52/25y transparent, jene in 2 Ob 92/25f hingegen nicht.

Anwälte und Prozessfinanzierer werben um klagswillige Kunden und berufen sich dabei insbesondere auf eine Rechtsprechung des OGH vom November 2022, wonach Servicepauschalen von Fitnesscentern als „Entgelte ohne konkrete Zusatzleistung“ nicht zulässig seien. Auch ähnliche Entscheidungen zu Mobilfunkverträgen wurden wiederholt angeführt. Die Kreditwirtschaft war

überzeugt, dass es hier keine rechtlichen Parallelen gibt. Die Kreditbearbeitungsgebühr kann nicht mit der Servicepauschale von Fitnessstudios verglichen werden, weil hier u.a. mit der Bonitätsbeurteilung und Vorbereitung der Vertragsdokumente eine konkret beschreibbare Leistung in Rechnung gestellt wird. Die Ansicht der Kreditwirtschaft wird nun vom OGH in einer aktuellen Entscheidung vom 23. Oktober 2025 bestätigt, wonach sich gegenteilige Judikatur zu anderen Branchen (Fitnessstudios etc.) nicht auf die Kreditwirtschaft nicht übertragen lässt (2 Ob 52/25y Rz 35).

Obwohl die grundsätzliche Zulässigkeit des Kreditbearbeitungsentgelts geklärt ist, sind weiter viele Fragen offen. Derzeit liegen mehrere weitere Verfahren beim OGH, sodass in den nächsten Monaten mit weiteren Klarstellungen zum Thema Kreditbearbeitungsgebühren zu rechnen ist.

FMSG-EMPFEHLUNG FÜR DEN EINSATZ DES SEKTORALEN SYSTEMRISIKOPUFFERS

Die novellierte Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) der FMA wurde am 20. Juni 2025 im BGBl. veröffentlicht, sodass seit dem 1. Juli 2025 ein sektoraler Kapitalpuffer von 1 % CET 1 für Gewerbeimmobilienexposure gilt.

Das Finanzmarktstabilitätsremium (FMSG) empfiehlt der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) in seiner 47. Sitzung vom 12. Dezember 2025, den Systemrisikopuffer gemäß § 23e Bankwesengesetz (BWG) für den gesamten Bankensektor für die Teilrisikoposition bestimmter Gewerbeimmobilienkredite gemäß Z 2 der Anlage zu § 23e (sektoraler Systemrisikopuffer) schrittweise auf 3,5% dieser Risikopositionen auf konsolidierter und unkonsolidierter Ebene zu erhöhen.

Das Gremium empfiehlt eine schrittweise Anhebung dieser Pufferrate in zwei Stufen

- mit einem ersten Schritt auf 2% am 1. Juli 2026
- sowie auf 3,5% ein Jahr danach.

Im Jahr 2026 muss die Änderung im Rahmen einer Novelle der Kapitalpuffer-Verordnung der FMA gesetzlich verankert werden.

Gewerbeimmobilienkredite im Sinne dieser Empfehlung sind inländische Risikopositionen gegenüber den ÖNACE 2025-Sektoren „F 41 Hochbau“, „F 43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“ und „M 68 Grundstücks- und Wohnungswesen“.

Finanzierungen Gemeinnütziger Bauvereinigungen bleiben ausgenommen, da von ihnen weiterhin kein systemisches Risiko ausgeht.

Die Sparte hat im Vorfeld an die ordentlichen Mitglieder des FMSG nochmals die gemeinsame Position der Kreditwirtschaft zu einer möglichen Anhebung des sektoralen Kapitalpuffers eingearbeitet. Zudem wurde mit den Vertretern der Immobilienwirtschaft ein Arbeitspapier aufgrund der verhaltenen Baukonjunktur erstellt, welches ebenfalls unter anderem den Systemrisikopuffer für Gewerbeimmobilienkredite thematisiert und an die OeNB adressiert wurde.

Link: <https://www.fmsg.at/publikationen/presseaussendungen/2025/47te-sitzung.html>

5. MIETRECHTLICHES INFLATIONSLINDERUNGSGESETZ BESCHLOSSEN

Das 5. Mietrechtliche Inflationslinderungsgesetz wurde am 12. Dezember 2025 im Plenum des Nationalrats beschlossen und sieht eine erleichterte Vereinbarung einer Wertsicherung sowie eine Deckelung der zulässigen Valorisierung vor. Auch wird bei bestehenden Verträgen eine Begrenzung der Rückforderbarkeit auf Grund unwirksamer Klauseln eingeführt mit einer Begrenzung auf Beträge, die in fünf Jahren geleistet wurden. Im Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes sollen nur bei bestimmten Ausnahmen (Vermieter:innen, die keine Unternehmer:innen im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes sind) Vermietungen unter fünf Jahren möglich sein. *Die Beschlussfassung im Bundesrat erfolgte am 17. Dezember 2025.*

Die Valorisierung von Richtwerten, Kategoriebeträgen sowie sonstigen Beträgen im Mietrechtsgesetz soll jeweils zum 1. April erfolgen. Die Valorisierung wird 2026 mit 1 % und 2027 mit 2 % begrenzt. Ab dem 1. April 2028 soll eine Deckelung dann relevant werden, wenn eine Erhöhung über 3 % liegen würde. Der diesen Prozentsatz übersteigende Wert soll bei der Valorisierung nur zur Hälfte heranzuziehen sein. Die Valorisierung soll sich ausschließlich nach der Inflation des jeweiligen Vorjahres richten, konkret in dem Maß erfolgen, das dem Vergleich des Jahresdurchschnittswerts des Verbraucherpreisindex des jeweiligen Vorjahres mit dem Jahresdurchschnittswert davor entspricht.

ZIVILRECHTLICHES INDEXIERUNGS-ANPASSUNGSGESETZ

Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wurde das Zivilrechtliche Indexierungs-Anpassungsgesetz (ZIAG) am 29.12.2025 in BGBL. I Nr. 110/2025 veröffentlicht.

Die durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung zu den Wertsicherungsklauseln hervorgerufene Unsicherheit wird durch legistische Klarstellung beseitigt und Rechtssicherheit geschaffen. Die Rechtsprechung des OGH zu § 6 Abs. 2 Z 4 KSchG wird positiviert. Bei der Anknüpfung an eine frühere Indexzahl werden durch einen neuen § 879a ABGB klare Kriterien für die Prüfung nach § 879 Abs. 3 ABGB vorgegeben. Die Klarstellung in § 879a ABGB betrifft auch den Bereich B2B und C2C.

GEWERBEIMMOBILIENPREISINDEX (GIMPI) WURDE EINGESTELLT

Die OeNB hat die Banken im Juni 2025 darüber informiert, dass die GIMPI-Meldungen basierend auf der GIMPI-Meldeverordnung eingestellt werden. Die OeNB-GIMPI-VO 2022 wurde bereits per 15.7.2025 aufgehoben, sodass auch die Meldung zum Stichtag 30.6.2025 nicht mehr übermittelt werden muss.

Begründet wird die Einstellung des GIMPI seitens der OeNB damit, dass die Qualität der von den Banken zur Verfügung gestellten Daten für die Berechnung eines Gewerbeimmobilienpreisindex nicht gut genug gewesen sei und hier auch kaum Verbesserungen möglich gewesen seien, sodass die Aufhebung der Meldepflicht die logische Konsequenz dieser Beurteilung war. Die Bundessparte begrüßt generell die Einstellung der Meldepflicht, kritisiert jedoch den Aufwand, der durch die Meldepflicht in den letzten Jahren in den Banken entstanden ist, ohne dass für die Banken nutzbare Gesamtmarktdaten rückgespielt wurden.

Das Anliegen der OeNB nach Fortführung einiger GIMPI-Meldeattribute und der diesbezüglichen Erweiterung des heutigen GIMPI-Meldekreises von ca. 30 auf über 100 Banken (durch Übernahme in die GKE-Meldungen) wird strikt abgelehnt. Vor allem möchte die OeNB auch Meldedaten erheben, die bis dato in den GIMPI-Meldungen nicht erhoben wurden. Das ist angesichts der generellen Bemühungen für mehr Entbürokratisierung unverständlich.

Eine Beibehaltung einiger GIMPI-Meldeattribute könnte dazu führen, dass man sich beim europäischen Framework (AnaCredit) national noch weiter vom Standard entfernt. Zwar ist es für die ca. 30 der GIMPI-Meldepflicht unterliegenden Banken positiv, dass die GIMPI-Meldepflicht wegfällt. Für die weiteren 120 Banken ist es jedoch unverständlich, dass hier weitere GKE-Meldedaten übermittelt werden sollen. Dies würde diametral den Bemühungen der Entbürokratisierung (zB Omnibus-Initiative auf EU-Ebene) widersprechen. Bei europäischen

Frameworks sollte aus methodischer Sicht national so wenig wie möglich vom europäischen Standard abgewichen werden, falls kein klarer Mehrwert für die AT-Banken entsteht, um das operationelle Risiko und Mehrkosten zu mitigieren. Nationale Änderungen an europäischen Frameworks verursachen erhöhte Kosten, Risiken und Umsetzungsaufwände, da jede kleine Abweichung von EU-Standards/EBA-Anforderungen und -Definitionen bedeutet, dass ein separates österreichisches Modul gewartet und im Rahmen des Releasemanagements/ Anforderungsmanagements behandelt werden müsste. Die Kreditwirtschaft könnte dadurch nicht mehr von europäischen Standardisierungsbemühungen profitieren, sondern es würden immer mehr nationale Besonderheiten entstehen, die auch zu Lock-in Effekten und strategischen Risiken führen können.

STREICHUNG DER BESONDEREN 1-JÄHRIGEN VERÖFFENTLICHUNGSFRIST IM IMMOINVFG

Besonders erfreulich ist, dass noch kurzfristig erreicht werden konnte, dass im Immobilien-Investmentfondsgesetz die Veröffentlichungsfrist für Änderungen der Fondsbestimmungen auf 3 Monate vereinheitlicht wurde (die besondere 1-jährige Veröffentlichungsfrist in § 43a (2) letzter Satz ImmolnVFG wird gestrichen). Damit wurde Zeit gewonnen, um die Diskussion zur Einführung eines verhältnismäßigen Freibetrags bzw. zur Verkürzung der Mindestbehalte-/Kündigungsfrist sachlich weiterzuführen. Die Bundessparte bringt sich weiterhin aktiv in diesen politischen Prozess ein und argumentiert nachdrücklich, dass die Einführung eines Freibetrags im ImmolnVFG Kund:innen und Markteilnehmern Flexibilität bringt, Kleinanleger:innen ausreichend Liquidität gewährleistet und die Umsetzung eines Punktes im aktuellen Regierungsprogramm darstellt.

Entgegen den ursprünglichen Erwartungen wurden die Änderungen zum Immobilien-Investmentfondsgesetz im Dezember 2025 nicht beschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass zu den noch offenen Punkten im Jänner 2026 eine Einigung erzielt werden kann.

KLEINBANKEN-VORSCHLAG VON BAFIN/BUNDES BANK

Ende August haben die deutsche Aufsichtsbehörde BaFin und die Bundesbank Vorschläge für eine grundlegende Neuausrichtung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen für kleine und mittelgroße Institute veröffentlicht. Diese werden nun auf EU-Ebene diskutiert.

Im Kern geht es darum, ob bei Instituten mit traditionellen Geschäftsmodellen auf die risikogewichtete Eigenkapitalquote verzichtet und stattdessen freiwillig nur noch eine Leverage Ratio (genaue Höhe noch offen) als Kennziffer herangezogen werden könnte. Dadurch sollen robuste Kapitalanforderungen weiterhin gewährleistet werden.

Der vereinfachte Regulierungsrahmen soll für folgende Banken möglich sein:

- Bilanzsumme unter 10 Mrd. EUR
- 75% der Assets / Liabilities im EWR
- Kein großes Handelsbuch
- Banken mit „ungewöhnlich hohen Zinsänderungsrisiken“ (IRRBB) sollen nicht unter das Regime fallen.
- Ausschluss von Banken mit Exposure in Krypto-Vermögenswerten
- Institute, die Dienstleistungen im Zahlungsverkehr, der Abwicklung und Verrechnung im Wertpapiergeschäft oder die Verwahrung von Wertpapieren anbieten, sollen vom neuen Regime ausgeschlossen sein.

Was die Liquidität betrifft, so würde der deutsche Vorschlag die LCR unangetastet lassen. Hingegen könnte die NSFR durch einfachere Konzepte wie zB einem Loan-to-Deposit-Limit ersetzt werden. Auch das Pufferregime soll überdacht werden.

Die Alternativregulierung soll gem. BaFin und Bundesbank nicht automatisch greifen. Kleine Institute, die sich qualifizieren, sollen selbst entscheiden, ob sie für das vereinfachte Regelwerk votieren.

Die Bundessparte steht dem Projekt positiv gegenüber, wenngleich gegenüber dem BMF betont wurde, dass die BaFin-Vorschläge nur ein erster Diskussionsvorschlag sein können. Angesichts der Erfahrungen etwa auch im Bereich der Einlagensicherung, sind differenziertere Kriterien für die Anwendung der Erleichterungen vorzusehen.

BANKENAUFSICHT

SIMPLIFIZIERUNGEN UND EFFIZIENZSTEIGERUNGEN IM BANKENAUFSCHEITSBEREICH

Die größte Komplexität im regulatorischen Umfeld entsteht durch die Vielzahl europäischer und nationaler Rechtsakte, uneinheitliche Definitionen, zunehmende Granularität der Datenanforderungen sowie mangelnde Koordination zwischen den beteiligten Aufsichtsbehörden. Banken sehen sich durch parallele Kapitalanforderungen, umfangreiche Meldewesenregime, neue ESG- und AML-Pflichten sowie DORA stark belastet.

Die Bundessparte hat aus diesem Grund der OeNB vorgeschlagen unter Einbeziehung des BMF notwendige Vereinfachungs- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen im Bankenaufsichtsbereich, insbesondere in den Bereichen Meldewesen, Aufsichtspraxis und Proportionalität/SNCI-Regime („Kleinbankenregime“), gemeinsam weiter abzustimmen.

CMDI - ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT UND EINLAGENSICHERUNG (BRRD/DGSD)

Status:

- finalen Verabschiedung auf EU-Ebene im ersten Quartal 2026
- Anfang November 2025 wurde im ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Abstimmung über die im Verlauf der interinstitutionellen Verhandlungen (Trilog) erzielte vorläufige Einigung durchgeführt; Link: [Abstimmungsergebnis](#).
- Die nationale Umsetzungsfrist und das Inkrafttreten im BaSAG und ESAEG soll 24 Monate nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU erfolgen.

Links:

[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2023/0112\(COD\)](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2023/0112(COD))
[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2023/0111\(COD\)](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2023/0111(COD))
[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2023/0115\(COD\)](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2023/0115(COD))

BASEL IV

Status:

- Das CRD VI-Umsetzungsgesetz befindet sich nach wie vor in politischer Koordinierung.
- Ein Inkrafttreten zum nationalen Umsetzungstermin (11.1.2026) scheint aus heutiger Sicht nicht realistisch.
- Die Bundessparte hat ihre wesentlichen Anliegen hierzu an BMF und politische Entscheidungsträger herangetragen; insbesondere
 - Ad **Meldepflicht „prudenzial relevante Transaktionen“** (§ 22c ff. BWG): Es braucht eine Klarstellung (Übergangsbestimmung), dass sich die neue Regelung nur auf Sachverhalte bezieht, die nach In-Kraft-Treten verwirklicht werden.
 - Die in § 73 (1c) BWG vorgesehene **Anzeigeverpflichtung bei Inhabern von Schlüsselfunktionen** ist überschießend und würde einen extrem hohen bürokratischen Zusatzaufwand erzeugen. Mit der Anzeigepflicht würde man in AT klar über die erforderliche Umsetzung in der CRD VI hinausgehen. Das wäre konträr zu den derzeitigen Bestrebungen nach Simplifizierungen und Entbürokratisierungen auf EU und nationaler Ebene. Zudem würde sich auch für die Aufsicht den Aufwand massiv erhöhen, die Flexibilität aber reduziert und dem Ziel einer mehr risikobasierten Aufsicht widersprochen werden.

Die CRR III ist bekanntlich am 1. Jänner 2025 in Kraft getreten. Für Beteiligungen und Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen vorgesehen. Das In-Kraft-Treten der Marktrisikovorschriften nach Basel IV (Fundamental Review of the Trading Book) wurde aus Wettbewerbsgründen von 1.1.2025 auf 1.1.2026 verschoben. Möglicherweise kommt es zu einer weiteren Verschiebung.

Die Implementierung von Basel IV bringt eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich. Insgesamt gibt es in den Basel IV Texten 140 EBA-Mandate.

EBA für Leitlinien zur neuen Risikopositionsklasse der Acquisition, Development, and Construction (ADC)-Exposures gemäß Art 126a CRR III

Anfang Juli 2025 hat die EBA die neuen ADC-Leitlinien veröffentlicht. Die FMA hat sich in Folge „compliant“ erklärt und seit 4.11.2025 finden die Leitlinien nunmehr Anwendung. Im Vergleich zum Begutachtungsentwurf kann festgehalten werden, dass durch intensive Bemühungen der Bundessparte folgende Verbesserungen erreicht werden konnten:

- Beim zweiten Schwellenwert zur Anwendung des begünstigten 100 %-Risikogewichts (neben 50 % Vorverkaufs- und Vormietverträge mit einer Barkaution von mindestens 10 % des Verkaufspreises) soll nun ein Eigenkapitalanteil von 25 % des Werts der Wohnimmobilie bei Fertigstellung (statt 35 % wie ursprünglich von der EBA vorgeschlagen) ausreichend sein (Rz 19).
- Größere Flexibilität und Erleichterungen beim gemeinnützigen Wohnbau in Abschnitt 6 (insb reduzierter Eigenmittelanteil von 20 % - siehe Rz 24 lit a).

Basel IV-Implementierung in EU einem Review unterziehen

Angesichts der Tatsache, dass UK die Basel IV-Implementierung um ein weiteres Jahr verschoben hat (geplantes In-Kraft-Treten von Basel IV in UK frühestens am 1.1.2027) und es fraglich ist, ob Basel IV in den USA überhaupt umgesetzt wird (oder zumindest in einer „softeren“ Version), sollten auf EU-Ebene die Übergangsbestimmungen verlängert werden und die Implementierung von Basel IV, in allen Bereichen, wo das möglich ist, gestoppt werden. Damit würden - nachdem die CRR III bereits am 1.1.2025 in Kraft getreten ist - ohnehin der Großteil der Regeln, die bereits implementiert wurden (insb. was den Kreditrisikostandardansatz betrifft) weiterhin in Geltung bleiben. Man würde aber in gewissen Bereichen eine Entlastung der Banken erreichen, z.B. bei Krediten an Unternehmen, die aufgrund ihrer Größe nicht die KMU-Definition erfüllen, aber trotzdem nicht über ein externes Rating verfügen. Hier kann bei Investment-Grade-Unternehmen derzeit von IRB-Banken ein 65 % RWA angesetzt werden, anstatt des höheren 100 % RWA. Diese Übergangslösung sollte als permanente Regelung übernommen werden und diese Möglichkeit auch für Banken im Standardansatz eröffnet werden.

Auch muss Druck auf die EBA ausgeübt werden, damit diese nicht die Ausnahmen und Spielräume, die die CRR III bietet, durch überstrenge Level II Texte unterläuft, so z.B. bei den **Leitlinien zum Retail-Granularitätskriterium**: um als Retail-Exposure eingestuft zu werden und das niedrigere RWA iHv 75 % verwenden zu können, soll laut Basel IV kein Kredit mehr als 0,2 % des gesamten Retail-Portfolios einer Bank ausmachen; die CRR sieht dazu EBA-Leitlinien vor, weil das harte Basel IV-Kriterium, das kleinere Banken benachteiligt hätte, nicht in die CRR übernommen wurde. Im Konsultationsentwurf hat die EBA jedoch versucht diese weichere CRR-Vorgabe zu unterlaufen und ein de facto hartes Kriterium zu formulieren, wonach 90 % der Retail-Kredite das harte 0,2 % Kriterium erfüllen müssen. Die Bundessparte hat hier eine entsprechend kritische Stellungnahme eingebracht.

Basel IV muss - soweit es geht - vereinfacht und in seinen Kapitalauswirkungen entschärft werden. Insbesondere sollte auch der Output-Floor entschärft werden. 72,5 % sind zu streng, angesichts der Tatsache, dass die USA für diesen strengen Output-Floor im Basler Ausschuss gegen die Europäer lobbyiert hatten, obwohl sie nun - wie es aussieht - Basel IV womöglich gar nicht umsetzen. Im Basler Ausschuss war man von EU-Seite der USA beim Output-Floor entgegengekommen, unter der Bedingung eines US-Commitments zur Umsetzung der Marktrisiko-Regeln. Wenn diese nicht in den USA umgesetzt werden, sollte sich auch die EU nicht zu stark an den ursprünglichen Basel IV Text gebunden fühlen. Jedenfalls müssen bei der weiteren Umsetzung von Basel IV in der EU die Entwicklungen in den USA mitberücksichtigt werden. Die EU-Banken sind im Vergleich zu den US-Banken besser kapitalisiert (16,5 % Kernkapitalquote im Durchschnitt bei EU-Banken im Vergleich zu 12,5 % Kernkapitalquote bei US-Banken in den letzten 8 Jahren) und wurde die Resilienz und

Widerstandsfähigkeit des EU-Bankensektors durch Stresstests und reale Bankenkrisen (vor allem im März 2023) ausreichend bewiesen.

EBA - RETAIL DIVERSIFIZIERUNGSMETHODEN

Laut FMA befindet sich das Thema im EBA-Freigabeprozess und soll in einem der nächsten Board of Supervisors behandelt werden.

KAPITALMARKT

RETAIL INVESTMENT STRATEGY (RIS): VORLÄUFIGE POLITISCHE EINIGUNG ZWISCHEN RAT UND EU-PARLAMENT

Der Rat und das EU-Parlament haben am 18. Dezember 2025, eine vorläufige politische Einigung über die Kleinanlegerstrategie (Retail Investment Strategy, RIS) erzielt. Die Initiative stammt noch aus der früheren Legislaturperiode und zielt darauf ab, Kleinanleger für Investitionen am Kapitalmarkt zu bewegen.

Wesentliche Inhalte

Inducements

- *Die Einigung führt strengere Vorschriften für Anreize ein - Gebühren, Provisionen, monetäre oder nicht monetäre Vorteile, die eine Wertpapierfirma im Zusammenhang mit den für einen Kunden erbrachten Investment Service erhält.*
- *Die aktualisierten Rechtstexte verstärken die Verpflichtung von Unternehmen und Beratern, im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln. Sie müssen sicherstellen, dass eine Anreizleistung zu einem greifbaren Vorteil für ihren Kunden führt und dass die Kosten der Anreizleistung klar und getrennt von anderen Gebühren und Provisionen, die vom Anleger zu tragen sind, veröffentlicht werden.*
- *Mitgliedstaaten, die ein Verbot von Anreizleistungen einführen möchten, können dies weiterhin tun.*

Value for money

- *Wertpapierfirmen werden verpflichtet sein, alle Kosten und Gebühren zu ermitteln und zu quantifizieren, die Anlegern im Zusammenhang mit den von ihnen empfohlenen Anlageprodukten entstehen. Dies soll zur Vergleichbarkeit der Anlageprodukte für Kleinanleger verbessern.*
- *Auf der Grundlage vereinbarter Standards müssen Wertpapierfirmen auch bewerten, ob die Gesamtkosten und -gebühren gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Sind sie nicht gerechtfertigt und verhältnismäßig, sollten solche Produkte nicht zum Verkauf zugelassen werden. In diesem Zusammenhang sollen Peer-Gruppierungen für Produkte gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID), der Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und der Richtlinie über alternative Investmentfonds und -verwalter (AIFMD) vorgesehen sowie Aufsichtsbenchmarks für Produkte gemäß der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD), einschließlich nationaler Aufsichtsbenchmarks, die von den europäischen Aufsichtsbehörden (ESMA, EIOPA) entwickelt und innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften eingeführt werden*
- *Die Vorschriften sollen zudem die standardisierten Informationen über Anlageprodukte verbessern, wie z. B. die wesentlichen Anlegerinformationen (KIDs), die Unternehmen veröffentlichen müssen, um sicherzustellen, dass Verbraucher fundierte Anlageentscheidungen treffen können. Informationen über Kosten, Risiken und erwartete Renditen von Anlagen sollen für Verbraucher besser sichtbar und zugänglicher gemacht werden.*
- *Die aktualisierten Vorlagen, die Unternehmen in diesem Zusammenhang verwenden müssen, werden von den zuständigen europäischen Aufsichtsbehörden entwickelt und zur*

Verfügung gestellt. Der Text sieht außerdem vor, dass 30 Monate nach Inkrafttreten der neuen PRIIP-Vorschriften die Informationen in den KIDs in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden müssen, um einen einfachen Vergleich zu ermöglichen und mit der digitalen Entwicklung Schritt zu halten.

Client journey

- Zusätzlich zu den verschärften Vorschriften für Anreize stützt sich der Text auf andere Mechanismen, um ein hohes Maß an Anlegerschutz zu gewährleisten und gleichzeitig unnötige Belastungen für Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler zu vermeiden. Die von diesen Unternehmen bereits nach geltendem Recht durchgeführte Eignungsprüfung stellt sicher, dass den Kunden Anlageprodukte empfohlen werden, die ihrer finanziellen Situation, ihren Bedürfnissen und Zielen entsprechen. Dadurch werden Anlageprodukte auf individuelle Profile abgestimmt und ungeeignete Angebote vermieden.
- Nach dem neuen vereinfachten Rahmen müssen Berater, die Verbrauchern Empfehlungen zu diversifizierten, nicht komplexen und kosteneffizienten Instrumenten geben, jedoch im Rahmen der Eignungsprüfung nicht mehr die Anlagekenntnisse und -erfahrungen des Kunden bewerten.

Professional clients

- Erfahrenere Anleger benötigen möglicherweise nicht unbedingt das gleiche Schutzniveau wie der durchschnittliche Kleinanleger. Der aktualisierte Rahmen ermöglicht es, dass mehr Kleinanleger als professionelle Kunden behandelt werden können. Diese Anleger müssen weiterhin zwei von drei Kriterien erfüllen, um als professionell zu gelten:
 - Sie haben in den letzten drei Jahren 15 bedeutende Transaktionen, im letzten Jahr 30 Transaktionen oder in den letzten fünf Jahren 10 Transaktionen über 30.000 € in nicht börsennotierten Unternehmen durchgeführt (in der bestehenden Gesetzgebung sieht dieses Kriterium derzeit 10 Transaktionen pro Quartal in den letzten vier Quartalen vor).
 - das Volumen ihres Portfolios hat in den letzten drei Jahren durchschnittlich 250.000 € überschritten (derzeit 500.000 € zum Zeitpunkt ihres Antrags auf Befreiung)
 - sie haben mindestens ein Jahr lang im Finanzsektor gearbeitet und entsprechende Tätigkeiten ausgeübt oder können, gemäß einem neu hinzugefügten alternativen Kriterium, eine Ausbildung oder Schulung in diesen Tätigkeiten sowie die Fähigkeit zur Risikobewertung nachweisen.
- Das alternative Kriterium der Ausbildung und Schulung kann jedoch nicht mit dem Portfoliokriterium kombiniert werden, um einen Anleger für eine Befreiung zu qualifizieren.
- Unternehmensleiter und Direktoren von Finanzunternehmen, die gemäß den Bestimmungen der bestehenden Finanzvorschriften einer Eignungsprüfung unterzogen werden, sowie Mitarbeiter von Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIFM), die über Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf diese Fonds verfügen, werden ebenfalls als professionelle Kunden behandelt.

Finanzbildung und Finfluencer

- Die Einigung enthält neue Bestimmungen, die Maßnahmen im Bereich der Finanzkompetenz fördern sollen. Mitgliedstaaten sollen ermutigt werden, den Bürgern zu helfen, die mit Investitionen verbundenen Risiken und Vorteile besser zu verstehen und die ihnen angebotenen Finanzberatungen kritisch zu bewerten. Diese Maßnahmen reichen von der Bereitstellung geeigneter Materialien zur Vermittlung von Finanzkompetenz für die Bürger bis hin zur Gewährleistung, dass die Marketingkommunikation von Wertpapierfirmen fair, klar und nicht irreführend ist.
- Der Text lenkt auch die Aufmerksamkeit besonders auf die Aktivitäten von Finanz-Influencern oder „Finfluencern“, die vor allem über soziale Medien manchmal oberflächliche Finanzberatung anbieten.

Nächste Schritte

Die technischen Arbeiten zur Fertigstellung der Rechtstexte werden nun fortgesetzt, damit diese Anfang 2026 vorliegen. Sobald die Texte finalisiert wurden, können sie im Rat und Parlament zur formellen Abstimmung gebracht und sodann im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Die Mitgliedstaaten müssen die neuen Vorschriften innerhalb von 24 Monaten nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU umsetzen. Sie treten 30 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme der neuen Vorschriften im Rahmen der PRIIPs, die 18 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Hintergrund

Das Paket hat die Form einer Richtlinie, die gezielte Änderungen an einer Reihe anderer EU-Richtlinien im Bereich der Finanzdienstleistungen enthält, wie beispielsweise der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID), die Solvabilität-II-Richtlinie, die Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und die Richtlinie über alternative Investmentfonds und -verwalter (AIFMD), sowie eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (oder „PRIIPs-Verordnung“).

EU-SECURITISATION-PACKAGE: RATSPPOSITION ZUR ÜBERARBEITUNG DES EU-VERBRIEFUNGSRAHMENS

Der Rat hat Mitte Dezember 2025 seine Verhandlungsposition zur Überarbeitung des EU-Verbriefungsrahmens angenommen. Diese Überarbeitung des EU-Rahmens für die Aufsichts- und Regulierungsvorschriften im Bereich der Verbriefung soll dazu beitragen, dass dieser Markt sein Potenzial zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Union voll ausschöpfen kann. Außerdem soll sie dazu beitragen, Investitionsströme in ein breiteres Spektrum von Aktivitäten der Realwirtschaft zu lenken, darunter die Unterstützung von KMU und Infrastrukturprojekten.

Wesentliche Inhalte

Insgesamt verfolgt der Rat einen Ansatz, der einerseits die Marktaktivität ausweiten und andererseits die Finanzstabilität bewahren soll. Unter anderem passt der Rat die Kapitalanforderungen für Investitionen von Banken in verschiedene Arten von Verbriefungen risikosensitiv an. Das Mandat des Rates soll sicherstellen, dass risikoarme Verbriefungen von wesentlich niedrigeren Kapitalanforderungen als heute profitieren, während die Kapitalanforderungen für risikoreichere Verbriefungen auf dem derzeitigen Niveau beibehalten werden.

Der Rat behält die von der Kommission vorgeschlagene sicherere Kategorie der „resilienten“ Verbriefungen bei. In Kombination mit dem bewährten STS-Label für Verbriefungspakete soll diese Kategorie zu größeren Kapitaleinsparungen führen und zusätzliche Anreize für sichere Marktpraktiken schaffen. Der Rat beabsichtigt außerdem den Verwaltungsaufwand im Vergleich zur aktuellen Verordnung erheblich zu reduzieren und will Investoren die Einhaltung der STS-Vorschriften vereinfachen. Der Standpunkt sieht vor, dass Bewertungen von unabhängigen Prüfern durchgeführt werden können, wodurch zeitkritische Belastungen und Doppelarbeit reduziert werden und der Gesamtrahmen für Marktteilnehmer praktikabler und attraktiver werden soll. Ebenso streicht der Rat die vorgeschlagenen Verwaltungssanktionen für institutionelle Anleger, da er diese für doppelt hält.

Als klare Maßnahme auf der Nachfrageseite will der Rat die Anlagegrenze für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) erhöhen, sodass diese bis zu 50 % der Wertpapiere einer einzelnen öffentlichen Verbriefung erwerben können, gegenüber der derzeitigen Obergrenze von 10 %. Dies soll die Marktliquidität und die Beteiligung von Anlegern am Verbriefungsmarkt fördern. Der Rat will zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen einführen und im Vergleich zum Vorschlag der Kommission die Homogenitätsanforderungen für KMU-gestützte Pools verschärfen, die das STS-Label anstreben, während er diesen Pools ausdrücklich erlaubt, KMU-Kredite aus mehreren Mitgliedstaaten aufzunehmen, wodurch die wichtigsten Ziele der Spar- und Investitionsunion im Hinblick auf die Marktintegration vorangebracht werden sollen. Im Vergleich zu den Vorschlägen der Kommission will der Rat auch zusätzliche Schutzvorkehrungen in Bezug auf die STS-Konformität einführen, wenn Versicherer oder indirekt Rückversicherer eine

ungedeckte Kreditabsicherung bei synthetischen Verbriefungen bereitstellen. Außerdem ermöglicht er die Verbriefung von Projektfinanzierungen in der Vorbereitungsphase, um das STS-Label zu erhalten.

Schließlich will das Mandat des Rates Emittenten aus Drittländern erlauben, anstelle der derzeitigen Vorlagen alternative Offenlegungsformate zu verwenden, sofern sie den EU-Anlegern dieselben wesentlichen Informationen zur Verfügung stellen, die EU-Emittenten gemäß der Verbriefungsverordnung bereitstellen müssen. Dieser Ansatz soll gleiche Wettbewerbsbedingungen herstellen, operative Reibungsverluste verringern und sowohl den Kapitalzufluss als auch den Kapitalabfluss zwischen der EU und Drittländern fördern.

Nächste Schritte

Mit seiner vereinbarten Position kann der Rat nun Verhandlungen mit dem EU-Parlament aufnehmen, um sich auf die endgültigen Rechtstexte zu einigen.

Das EU-Parlament berät derzeit noch über seine Positionierung im Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) und beabsichtigt, in den nächsten Monaten einen Standpunkt zu erzielen. Der Berichterstatter des EU-Parlaments, Ralf Seekatz, hat die Berichtsentwürfe zum Verbriefungspaket veröffentlicht und am 15. Jänner 2026 im ECON-Ausschuss vorgestellt. Die Abgeordnete des EU-Parlaments (MEPs) können ihre Änderungsanträge bis 27. Jänner 2026 einreichen.

SUSTAINABLE FINANCE

OMNIBUS I -INITIATIVE - NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG (CSRD) UND SORGFALTPFLICHTEN (CSDDD) - VORLÄUFIGE TRILOGEINIGUNG

Das EU-Parlament und der Rat haben Anfang Dezember 2025 eine **vorläufige politische Einigung über das Omnibus I-Paket** zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und der Sorgfaltspflichten für Unternehmen (CSDDD) erzielt, um den Berichtsaufwand zu reduzieren und die Auswirkungen der Verpflichtungen auf kleinere Unternehmen zu begrenzen. *Das EU-Parlament hat in der Plenarsitzung am 16. Dezember 2025 die mit dem Rat erzielte politische Einigung offiziell angenommen. Sie muss nun auch vom Rat förmlich gebilligt werden und tritt zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.*

Vorbehaltlich einer genaueren Prüfung der finalen Texte (diese liegen noch nicht vor) können aus den Pressemitteilungen des Rates und des EU-Parlaments folgende Kernaspekte abgeleitet werden:

- CSRD
 - Anwendungsbereich: Unternehmen mit mehr als EUR 450 Mio Nettojahresumsatz und mehr als 1.000 Beschäftigten;
 - Befreiung von Beteiligungsgesellschaften iSd Art 2 Nr 15 Bilanz-RL;
 - Branchenspezifische Berichterstattung soll künftig freiwillig sein;
 - Schutz von kleinen Unternehmen mit weniger als 1.000 Beschäftigten vor einer Verlagerung der Berichtspflicht, indem die aktualisierten Vorschriften ihnen erlauben, die Meldung von Informationen abzulehnen, die über die in den freiwilligen Standards festgelegten Angaben hinausgehen;
 - Die Kommission soll ein neues digitales Portal einrichten, das Unternehmen kostenlosen Zugang zu Vorlagen, Leitlinien und Informationen über alle EU-Berichtspflichten bietet.
- CSDDD
 - Anwendungsbereich: Unternehmen mit mehr als EUR 1,5 Mrd Nettojahresumsatz und mehr als 5.000 Beschäftigten;
 - Risikobasierte Prüfung der Sorgfaltspflichten unter Vorrang von direkten Geschäftspartnern;
 - Zur Vermeidung von überbordenden Anfragen an kleinere Geschäftspartner hat sich die Risikoermittlung auf vernünftigerweise verfügbare Informationen zu stützen;

- Keine Verpflichtung für Unternehmen zur Annahme und Veröffentlichung eines Klimatransformationsplans, um ihr Geschäftsmodell mit dem Pariser Abkommen in Einklang zu bringen;
- Keine harmonisierte zivilrechtliche Haftung auf EU-Ebene; Unternehmen sollen auf nationaler Ebene haftbar sein;
 - Es wird eine Überprüfungsklausel hinsichtlich der Notwendigkeit einer EU-weit harmonisierten Haftungsregelung vorgesehen;
 - Strafen bis zur Obergrenze von 3 % des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens möglich, wobei die Kommission erforderliche Leitlinien hierzu herausgeben soll;
- Verschiebung der Umsetzungsfrist für die CSDDD um ein weiteres Jahr, bis zum 26. Juli 2028; für Unternehmen gilt die CSDDD ab Juli 2029 .

MINISTERRAT HAT NACHHALTIGKEITSBERICHTSGESETZ (NaBeG) BESCHLOSSEN

Im Ministerrat am 18. November 2025 wurde die **Regierungsvorlage zum NaBeG**, mit dem die Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD) umgesetzt wird, beschlossen und dem Justizausschuss zugewiesen. *Die Bundessparte hat eine umfassende Stellungnahme koordiniert und im Rahmen der Gesamtstellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) in den Prozess eingebracht. Es wird insbesondere angeregt, die Omnibus I-Vereinfachungen so weit wie möglich in dem aktuellen Entwurf zu berücksichtigen.*

Die Regierungsvorlage zum NaBeG enthält die Gesetzesvorschläge im Zuständigkeitsbereich des BMJ, und jene im Zuständigkeitsbereich des BMF und des BMWET, die notwendig sind, um die CSRD auch im Bereich des Finanzmarkts und des Berufsrechts der Wirtschaftstreuhänder umzusetzen. Gleichzeitig berücksichtigt die Regierungsvorlage bereits jenen Teil des Omnibus-Pakets, mit dem die Anwendbarkeit der Bestimmungen auf Unternehmen der zweiten und dritten Welle um jeweils zwei Jahre nach hinten verschoben werden („Stop the clock“), um nicht Berichtspflichten zu schaffen, die aufgrund eines laufenden Gesetzgebungsvorhabens auf Unionsebene womöglich wieder geändert werden. Deshalb enthält die Regierungsvorlage nur die Umsetzung in Bezug auf die Unternehmen der „erste Welle“; die Umsetzung der Berichterstattungspflichten für Unternehmen der „zweiten Welle“, deren Anwendungsbereich noch nicht final feststeht, soll mit einer weiteren Novelle erfolgen.

Den wesentlichsten Forderungen der WKÖ wurde Rechnung getragen:

- **Anwendungsbereich (§§ 243b Abs 1, 267a Abs 1 und 908 Abs 2a UGB)**

Beschränkung der Einzelberichterstattung (§ 243b UGB) und konsolidierten Berichterstattung (§ 267a UGB) auf aktuell nach der CSRD berichtspflichtige Unternehmen von öffentlichem Interesse („Welle 1“-Unternehmen) und diese zusätzlich reduziert durch § 908 Abs 2a UGB um die voraussichtlichen Omnibus-Kriterien (> 1.000 Mitarbeiter und > EUR 450 Mio Jahresumsatz).

- **Begrenzung der Berichtspflicht über die Wertschöpfungskette (§ 243ba UGB)**

Vermeidung eines Trickle-Down-Effekts durch Implementierung einer dem Omnibus-1 entsprechenden Value-Chain-Cap für Unternehmen mit < 1.000 Mitarbeitern. Unter die Value-Chain-Cap fallende Unternehmen müssen nur Daten gemäß der VSME-Berichterstattung bereitstellen und berichtspflichtige Unternehmen auch nur diese Daten von den betreffenden Unternehmen in ihre Berichterstattung aufnehmen.

- **Öffnungsklausel für unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen (§ 268 Abs 4 UGB)**

Im UGB wurde eine notwendige Öffnungsklausel festgeschrieben, wonach in Österreich niedergelassene unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen Nachhaltigkeitsberichte prüfen können, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen wie Abschlussprüfer. Die Gleichwertigkeit der Anforderungen ist durch ein eigenständiges Bundesgesetz sicherzustellen. Die österreichische Wirtschaft, allen voran die Industrie, erwartet ein solches Bundesgesetz, um die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zeitnah und kostenschonend bewerkstelligen zu können.

- **Keine erhöhten, umsatzabhängigen Zwangsstrafen in § 284 Abs 1 UGB**
- **Keine Berichtspflicht für das Geschäftsjahr 2025 aufgrund der Übergangsbestimmung des § 908 Abs 2 UGB**

EU-KOMMISSION - VORSCHLÄGE ZUR ÄNDERUNG DER SUSTAINABLE FINANCE DISCLOSURE REGULATION (SFDR)

Die EU-Kommission hat Mitte November 2025 **Vorschläge zur Änderung der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)** im Rahmen der Spar- und Investitionsunion (SIU) veröffentlicht. Ziel der Maßnahme ist die Überarbeitung des Offenlegungsrahmens und die Definition wesentlicher Merkmale der vorgeschlagenen ESG-Produktkategorien. *Im Rahmen einer im Dezember 2025 gestarteten öffentlichen Konsultation möchte die EU-Kommission Ansichten der betroffenen Unternehmen zu diesem Legislativvorschlag einholen. Die Bundessparte beabsichtigt, im Rahmen der Konsultation eine Stellungnahme abzugeben und auf die erforderlichen Änderungen hinzuweisen.*

Wesentliche Inhalte des Legislativvorschlages:

- **Vereinfachte Offenlegungen**

Die Offenlegungspflichten für Finanzmarktteilnehmer auf Unternehmensebene in Bezug auf Indikatoren für wesentliche negative Auswirkungen sollen gestrichen werden. Ziel ist es, die Offenlegungspflichten für Unternehmen im Rahmen der nachhaltigen Finanzwirtschaft zu straffen und dabei die derzeitigen Überschneidungen zwischen der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) und der SFDR zu beseitigen. Dies steht im Einklang mit dem Vereinfachungspaket „Omnibus I“ der Kommission vom Februar 2025 und reduziere die mit der SFDR verbundenen Umsetzungskosten erheblich.

Künftig sollen nur noch die größten FMP, die den aktualisierten Schwellenwerten der CSRD unterliegen, ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft offenlegen müssen. Durch die Streichung der Offenlegungspflichten auf Unternehmensebene aus der SFDR sollen die Berichtspflichten und Kosten für die Erhebung von Daten zu einer Vielzahl von Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) erheblich reduziert und Doppelungen beseitigt werden.

- **Klareres Kategorisierungssystem**

Die EU-Kommission schlägt ein Kategorisierungssystem für Finanzprodukte vor, die ESG-Angaben machen. Es soll drei Kategorien mit klaren Kriterien umfassen und auf bestehenden Marktpraktiken aufbauen, die sich an den neuesten regulatorischen Leitlinien orientieren. Die Kategorien sollen den Anlageprozess für Kleinanleger vereinfachen und ihnen helfen, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen. Folgende Kategorien werden vorgeschlagen:

- **Kategorie „sustainable“:** Produkte, die zu Nachhaltigkeitszielen beitragen (z. B. Klima-, Umwelt- oder Sozialziele), wie Investitionen in Unternehmen oder Projekte, die bereits hohe Nachhaltigkeitsstandards erfüllen;
- **Kategorie „transition“:** Produkte, die Investitionen in Unternehmen und/oder Projekte lenken, die noch nicht nachhaltig sind, sich aber auf einem glaubwürdigen Übergangsweg befinden, oder Investitionen, die zu Verbesserungen z. B. in den Bereichen Klima, Umwelt oder Soziales beitragen;
- **Kategorie „ESG basics“:** Andere Produkte, die eine Vielzahl von ESG-Anlageansätzen integrieren, aber nicht die Kriterien der oben genannten Kategorien für nachhaltige oder Übergangsinvestitionen erfüllen (z. B. Fokus auf die besten Unternehmen einer bestimmten ESG-Kennzahl, Streben nach finanziellen Erträgen unter Ausschluss der Unternehmen mit den schlechtesten ESG-Ergebnissen).

Kategorisierte Produkte sollen mindestens 70 % ihres Portfolios auf die gewählte Nachhaltigkeitsstrategie ausrichten müssen und schädliche Branchen (z. B. Tabak, verbotene Waffen, fossile Brennstoffe über Grenzwerten) ausschließen. ESG-Ansprüche in Namen und Marketing sollen nur für diese Produkte erlaubt sein - ein Schritt gegen Greenwashing.

Nächste Schritte

Die SFDR wurde im November 2019 verabschiedet und ist seit März 2021 in Kraft. Ergänzt wird die Verordnung durch eine im April 2022 verabschiedete delegierte Verordnung der Kommission, die technische Details hinzufügt und seit Jänner 2023 gilt. Der **Vorschlag der Kommission wird nun dem EU-Parlament und dem Rat zur Beratung vorgelegt.**

Position der Bundessparte

Die Bundessparte begrüßt die Bemühungen und Vorschläge der Kommission, die SFDR an das Omnibus-I-Paket anzupassen und damit Überschneidungen und doppelte Anforderungen mit der CSRD zu beseitigen. Um sicherzustellen, dass die daraus resultierende Entlastung ohne Verzögerung erreicht wird, sollten die entsprechenden Änderungen mit Inkrafttreten der SFDR-Überarbeitung sofort wirksam werden. Darüber hinaus sollten die vorgeschlagenen Vereinfachungen auch in anderen relevanten Rechtsrahmen (z. B. IDD, MiFID II) berücksichtigt werden, um die Kohärenz zwischen den Rechtsrahmen zu gewährleisten. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass das neue System praktikabel bleibt, einheitliche Wettbewerbsbedingungen auf europäischer Ebene schafft und kohärent mit den bestehenden Vorschriften abgestimmt ist. Der Vorschlag der Kommission, Kreditinstitute - sowohl als Finanzmarktteilnehmer als auch als Finanzberater - und individuelle Portfoliomanager aus dem Anwendungsbereich der SFDR auszunehmen, wird ausdrücklich begrüßt.

EFRAG - NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG, FINALER BERICHT ZUR ESRS-NEUFASSUNG

Nach einer 60-tägigen Stakeholder-Konsultation hat die EFRAG kürzlich ihren [finalen Bericht zur Neufassung der ESRS](#) der EU-Kommission vorgelegt, der erhebliche Flexibilität, Erleichterungen und eine schrittweise Einführung vorsieht sowie die Anzahl der obligatorischen Datenpunkte um 61 % reduziert. Die Vereinfachungen sollen die Wettbewerbsfähigkeit stärken, indem sie das regulatorische Umfeld entschlacken, ohne das zentrale Ziel des Green Deal - die Förderung der Nachhaltigkeit in der EU - zu gefährden. *Die EU-Kommission erteilt nun die Mitgliedstaaten und zuständigen Gremien um Stellungnahme zu den von der EFRAG ausgearbeiteten Entwürfen. Die Wirtschaftskammer Österreich beabsichtigt, eine Gesamt-WKÖ-Stellungnahme zu koordinieren und an die EU-Kommission heranzutragen.*

Mit der Neufassung sollen in allen Berichtsphasen praktische Überlegungen und Verhältnismäßigkeitsmechanismen eingeführt werden. Der anspruchsvollste Bereich, die Wesentlichkeitsbeurteilung, soll vereinfacht werden, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, den Fokus wieder auf die Nützlichkeit der Informationen zu legen und Unternehmen dabei zu helfen, das offenzulegen, was für die Nutzer wirklich wichtig ist. Die Anforderungen an die Wertschöpfungskette würden nun von Flexibilität bei der Verwendung von Schätzungen profitieren, wodurch der Druck zur direkten Datenerhebung verringert wird. Durch die Verwendung des vereinfachten ESRS sollen Unternehmen in der Lage sein, Nachhaltigkeit über die reine Einhaltung von Vorschriften hinaus besser in ihre Kommunikation mit dem Markt zu integrieren.

Wichtige vereinfachende Maßnahmen:

- Fokus auf Informationsnutzen und -relevanz (inkl. „fair presentation“);
- Einfachere Wesentlichkeitsbeurteilung mit einem geringeren Dokumentationsaufwand unter Berücksichtigung der Prüferbedürfnisse;
- Keine Priorität der direkten Daten für die Wertschöpfungskette, wodurch der Druck zur Datenerhebung verringert wird;
- Erhebliche Erleichterungen, Verhältnismäßigkeitsmechanismen und Ad-hoc-Einführungsphasen für anspruchsvolle Offenlegungen;
- Prinzipienbasierte Standards für narrative Offenlegungen, insbesondere für Richtlinien, Maßnahmen und Ziele, Flexibilität bei der Darstellung der Informationen, stärkerer Fokus auf die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsfragen gehandhabt werden;
- 61 % weniger Datenpunkte, die bei Wesentlichkeit erforderlich sind, Streichung aller freiwilligen Offenlegungen;
- Verbesserte Interoperabilität mit den IBB-Standards: gemeinsame Offenlegungen werden nach Möglichkeit beibehalten, Verbesserung dank fairer Darstellung, überarbeitete GHG-Grenzen und Bestimmungen für erwartete finanzielle Auswirkungen. Da einige Erleichterungen in den ESRS über die in den IBB-Standards hinausgehen, sollten Unternehmen bei deren Anwendung darauf achten, wenn sie die IBB-Standards einhalten wollen;
- Überarbeitung der Übergangsregelungen (Phase-ins).

Nächste Schritte

Die EU-Kommission wird nun auf der Grundlage der technischen Empfehlungen der EFRAG den Delegierten Rechtsakt zur Überarbeitung des ersten ESRS-Sets vorbereiten, wobei sie zunächst die politische Einigung im Nachhaltigkeits-Omnibus (Level 1) abwartet, um EFRAG-Entwürfe im Kontext der Trilogergebnisse anpassen zu können. Anschließend wird die ESRS-Neufassung einer erneuten vierwöchigen Konsultation unterzogen, um das Feedback verschiedener Stakeholder einzuholen. Die EU-Kommission beabsichtigt, den Delegierten Rechtsakt Mitte 2026 zu verabschieden.

Die Neufassung der ESRS soll für Unternehmen und Institute im Anwendungsbereich der CSRD für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2027 verpflichtend werden. Die EU-Kommission beabsichtigt zudem, eine freiwillige vorzeitige Anwendung für das Geschäftsjahr 2026 zu ermöglichen. Im Zeitraum vor dem Inkrafttreten der ESRS-Neufassung gilt das bisherige ESRS-Set 1 inkl. Quick-Fix.

Die EFRAG sei bereit, die Umsetzung der ESRS durch Leitlinien, Erläuterungen aus Q&As sowie Schulungsmaterialien zu unterstützen. Der neu eingerichtete [ESRS Knowledge Hub](#) sei ein zentrales Instrument zur Navigation im ESRS-Ökosystem. Bis Jahresende plant die EFRAG die Veröffentlichung der Basis for Conclusions, Explanatory Note und Kosten-Nutzen-Analyse. 2026 wird sie weitere Hilfsdokumente erarbeiten und sich mit der XBRL-Taxonomie befassen.

ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

DIGITALER EURO

Die Arbeiten zum digitalen Euro schreiten auf EU-Ebene voran. Die Bundessparte bringt sich aktiv in den europäischen Gesetzgebungsprozess ein und hat bereits ausgewählten Abgeordneten des EU-Parlaments Änderungsvorschläge zum Vorschlag der Kommission übermittelt. Zuletzt ist die Bundessparte mit einem Schreiben an den Bundesminister für Finanzen herangetreten, um auf die für dieses Mega-Projekt notwendige sorgfältige Vorbereitung hinzuweisen.

Gesetzgebung

Am 28. Juni 2023 hat die EU-Kommission ihren Legislativvorschlag für eine Verordnung zur Einführung des digitalen Euro veröffentlicht. Seither haben sich nicht nur die Ko-Gesetzgeber mit der Thematik befasst, auch die Planungen der EZB schritten weiter voran.

- **Parlament**

Ende Oktober hat der Berichterstatter des EU-Parlaments, Fernando Navarrete Rojas, die Berichte zum „**Single Currency Package**“ veröffentlicht und Anfang November im ECON-Ausschuss des Parlaments vorgestellt. Grundsätzlich bestätigen die Berichtsentwürfe zur Einführung des digitalen Euro die bisherige (kritische) Linie des Berichterstatters.

Der Berichterstatter des EU-Parlaments schlägt unter anderem vor, dem Wholesale Digital Euro und dem Offline Digital Euro Priorität einzuräumen. Demnach soll die kontobasierte online Variante des digitalen Euro nur dann eingeführt werden, wenn keine paneuropäischen privatwirtschaftlichen Zahlungslösungen zur Verfügung stehen. MdEP Navarrete animiert so die privaten europäischen Zahlungsverkehrslösungen weiter zu expandieren und enger zusammenzuarbeiten und die Interoperabilität sicherzustellen, um die Abhängigkeit von Anbietern aus Drittstaaten rasch zu verringern.

Die Frist für Änderungsanträge (ÄA) zum Single Currency Package im ECON-Ausschuss des EU-Parlaments lief am 12. Dezember 2025 aus. Insgesamt wurden 1417 Änderungsanträge - neben den 338 bereits gestellten Änderungsanträge in den Berichtsentwürfen von Berichterstatter Navarrete - von den Europaabgeordneten (MEPs) gestellt.

Eine einfache Mehrheit der ECON-Abgeordneten unterstützt die Einführung eines digitalen Euro - wie von der EK vorgeschlagen - in offline- und online Form, unabhängig von Bemühungen privater Zahlungslösungen. Zu anderen politisch heiklen Themen wie Haltegrenzen oder dem

Kompensationsmodell zeichnen sich noch keine klaren Mehrheiten anhand der ÄA ab. Bei der Festlegung der Haltegrenzen sind sich MEPs uneinig, ob die Höhe direkt im Gesetz festgelegt, der EZB vollständig übertragen oder in einer Art Mischform von den Ko-Gesetzgebern festgelegt werden soll.

Die Meinungsbildung im Parlament soll bis Mai 2026 abgeschlossen sein, sodass Trilogverhandlungen im zweiten Halbjahr starten können. Ende Jänner 2026 ist ein Meinungsaustausch zu den Änderungsanträgen im ECON-Ausschuss geplant. Im Mai 2026 könnte es zu einer Abstimmung im ECON und im Plenum des EU-Parlaments über die jeweiligen Positionen kommen, sofern sich das Verhandlungsteam bis dahin auf eine gemeinsame Position einigt.

- **Rat**

In der Sitzung des Wirtschafts- und Finanzministerrats (ECOFIN) am 12. Dezember 2025 hat der Rat eine Orientierungssprache gehalten und die bereits erzielten Fortschritte im Sinne eines Kompromisses begrüßt. Im Anschluss daran hat der Rat am 19. Dezember 2025 seine Verhandlungsposition zum „Single Currency Package“ (Digitaler Euro, Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel) verabschiedet. Mit dieser angenommenen Position kann der Rat Verhandlungen mit dem EU-Parlament über den digitalen Euro und den Status von Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel aufnehmen. Das EU-Parlament berät über seine Position derzeit noch im Ausschuss für Wirtschaft und Währung, mit dem Ziel, eine Parlamentsposition bis Mai 2026 anzunehmen. Trilogverhandlungen über die endgültigen Texte könnten sodann im zweiten Halbjahr 2026 starten. Im Standpunkt des Rates würde der digitale Euro das Bargeld ergänzen und soll der breiten Öffentlichkeit sowie Unternehmen zur Verfügung stehen, um jederzeit und überall im Euroraum Zahlungen zu tätigen. Als eine echte öffentliche Einrichtung, die direkt von der EZB gestützt wird, soll er dazu beitragen, Zentralbankgeld als wichtigsten Anker für ein gut funktionierendes Zahlungssystem zu erhalten.

Gemäß der Ratsposition würde der digitale Euro

- *online oder offline verfügbar sein und daher auch ohne Internetverbindung genutzt werden können,*
- *Zahlungen und Geldtransfers mit einem hohen Maß an Datenschutz ermöglichen,*
- *neben nationalen und internationalen privaten Zahlungsmitteln wie Karten oder Anwendungen privater Anbieter bestehen.*

Sobald der Vorschlag zur Schaffung des Rechtsrahmens vom EU-Parlament und vom Rat angenommen wurde, soll es letztlich Aufgabe der EZB sein, über die Ausgabe des digitalen Euro zu entscheiden. Die EZB hat kürzlich die Möglichkeit in Aussicht gestellt, dass der digitale Euro bis 2029 einsatzbereit sein könnte.

*In seiner Position hat der Rat einige Elemente hinsichtlich der Gestaltung des digitalen Euro präzisiert. Um zu verhindern, dass der digitale Euro als Wertspeicher genutzt wird und Auswirkungen auf die Finanzstabilität hat, sieht der Text **Obergrenzen für den Gesamtbetrag an digitalen Euro** vor, der gleichzeitig auf Online-Konten und in digitalen Geldbörsen gehalten werden kann. **Die Obergrenzen sollen von der EZB festgelegt werden, sollen jedoch eine vom Rat vereinbarte Gesamtobergrenze einhalten müssen, die mindestens alle zwei Jahre überprüft werden soll.***

Zahlungsdienstleister sollen Verbrauchern bestimmte obligatorische Dienstleistungen nicht in Rechnung stellen dürfen, wie z. B. die Eröffnung und Schließung von Konten, die Ausführung von Zahlungsvorgängen in digitalem Euro von ihrem Konto oder ihrer Geldbörse aus oder die Ein- und Auszahlung von Geld auf ihre Konten oder Geldbörsen in digitalem Euro von ihren anderen Einlagenkonten bei demselben Zahlungsdienstleister. Bestimmte Mehrwertdienste können jedoch gebührenpflichtig sein.

Die Ratsposition enthält auch einen Rahmen, der sicherstellen soll, dass Anbieter von Schnittstellen und Diensten für den digitalen Euro den erforderlichen Zugang zur Hardware und Software der Hersteller mobiler Geräte erhalten, damit ein fairer Zugang gewährleistet ist.

Darüber hinaus enthält die Ratsposition einen Rahmen für die Vergütung von Zahlungsdienstleistern. Während einer Übergangsphase von mindestens fünf Jahren sollen die Interbankenentgelte und Händlergebühren auf ein Niveau begrenzt werden, das sich an den

Gebühren für vergleichbare Zahlungsmittel orientiert. Nach der Übergangsphase sollen die Gebührenobergrenzen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro festgelegt werden.

Institutioneller Governance-Rahmen / Rat und EZB

Im September wurde eine **politische Einigung** über den institutionellen Governance-Rahmen erzielt, der die Rollen der EZB und des Rates bei der Ausgabe des digitalen Euro sowie bei der Festsetzung des Haltelimits festlegt.

Vorbereitungsphase der EZB

Die EZB beschleunigt die Arbeiten am digitalen Euro und hat Ende Oktober 2025 den **Eintritt in die nächste Phase zur Vorbereitung des Digitalen Euros beschlossen** und **gleichzeitig den vierten abschließenden Fortschrittsbericht veröffentlicht**. Laut der EZB könnte der **digitale Euro im Jahr 2029 ausgegeben** werden, sofern die europäischen Ko-Gesetzgeber die Verordnung im Laufe des Jahres 2026 annehmen. Zur Vorbereitung einer potenziellen Ausgabe des digitalen Euro plant die EZB ein **Pilotprojekt** und erste Transaktionen schon. *Vor diesem Hintergrund hat die EZB im November 2025 eine Absichtserklärung zum Pilotprojekt digitaler Euro veröffentlicht. Die Pilotaktivitäten sollen in der zweiten Jahreshälfte 2027 beginnen und über einen Zeitraum von 12 Monaten laufen. Um die Zahlungsdienstleister bei der Vorbereitung auf die Aufforderung zur Interessensbekundung, die für das erste Quartal 2026 vorgesehen ist, zu unterstützen, hat die EZB eine Online-Informationsveranstaltungen am 15. Jänner durchgeführt:*

- **Fokus:** Überblick über die geplanten Pilot-Aktivitäten, mit denen das Eurosyste die Ausgestaltung des digitalen Euro festlegen und die technische Einsatzbereitschaft validieren möchte.
- **Inhalte:** Überblick über Ziele und Zeitplan der Pilot-Aktivitäten, Information über die Rollen und Verantwortlichkeiten der teilnehmenden PSP, Konsument:innen und Händler:innen, die nächsten konkreten Schritte sowie abschließend Fragen & Antworten.

Das Pilotprojekt soll in drei Hauptphasen stattfinden:

- **Bewertungsphase:** Die Aufforderung zur Interessensbekundung wird veröffentlicht, die Bewerbungen der Zahlungsdienstleister werden bewertet und die Bewerber über das Ergebnis informiert.
- **Vorbereitungsphase:** Aktualisierte Dokumentation wird den vorausgewählten Zahlungsdienstleistern bereitgestellt; diese müssen ihr Interesse an der Teilnahme bestätigen und die Teilnahmevereinbarung unterzeichnen.
- **Umsetzungsphase:** Die ausgewählten Zahlungsdienstleister arbeiten mit dem Eurosyste zusammen, um das Betriebssystem zu verfeinern, Tests durchzuführen, Endnutzer einzubinden, digitale Transaktionen zu verarbeiten und Rückmeldungen der Endnutzer zu sammeln.

PSD 3 / PSR - TRILOGEINIGUNG

Der Rat, das EU-Parlament und die EU-Kommission haben Ende November 2025 eine vorläufige **politische Trilogeinigung über die EU-Gesetzesvorschläge zur Überarbeitung der PSD3/PSR** erzielt. *Die erzielte politische Einigung muss nun in technischen Trilogsitzungen unter dem Ratsvorsitz Zypern finalisiert werden, bevor die Texte von den beiden Gesetzgebern zur finalen Abstimmung gebracht werden. Erst wenn diese Arbeiten abgeschlossen sind und die Übersetzung der Texte in alle EU-Amtssprachen erfolgt ist, kann die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.*

Vorbehaltlich einer genaueren Prüfung der finalen Texte (diese liegen noch nicht vor) können aus den Pressemitteilungen des Rates und des EU-Parlaments folgende Kernaspekte abgeleitet werden:

Bekämpfung von Zahlungsbetrug und Verbraucherschutz

- **Identitätsbetrug „Spoofing Fraud“:** In Fällen, bei denen ein Betrüger sich als Mitarbeiter eines Zahlungsdienstleisters ausgibt und den Kunden dazu verleitet, eine Zahlung zu genehmigen, soll der Zahlungsdienstleister den gesamten Betrag zurückstatten müssen, sofern der Kunde den Betrug bei der Polizei meldet und seinen Zahlungsdienstleister informiert.
- **Online-Plattformen** sollen gegenüber Zahlungsdienstleistern, die betrogene Kunden entschädigt haben, haften, wenn sie über betrügerische Inhalte auf ihrer Plattform

informiert wurden und diese nicht entfernt haben. Dies soll auf dem Schutz durch das Gesetz über digitale Dienste ([Digital Services Act](#)) aufbauen und ihn ergänzen.

- Wenn ein Betrüger eine Transaktion initiiert oder ändert, soll diese als nicht autorisierte Transaktion behandelt werden und der Zahlungsdienstleister für den gesamten betrügerischen Betrag haften. Darüber hinaus soll der empfangende Zahlungsdienstleister jede Transaktion, die ihm verdächtig erscheint, sperren müssen.
- Zahlungsdienstleister sollen **Ausgabenlimits und Sperrmaßnahmen** anbieten müssen, um das Betrugrisiko zu verringern.
- Zahlungsdienstleister sollen **haften müssen, wenn sie ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Nutzung einiger Präventionsinstrumente** nicht nachkommen.
- **Große Online-Plattformen und Suchmaschinen** sollen Finanzdienstleistungen nur dann bei Verbrauchern in einem bestimmten Mitgliedstaat bewerben dürfen, wenn das Unternehmen, das diese Dienstleistungen anbietet, in diesem Mitgliedstaat ordnungsgemäß reguliert und zugelassen (oder offiziell ausgenommen) ist, oder dass es im Auftrag einer Person wirbt, die dazu berechtigt ist.
- Nutzer sollen Zugang zu **menschlichem Kundensupport** (nicht nur zu Chatbots) haben müssen.
- Öffentliche Mittel sollen für die **Aufklärung der Bevölkerung über die Vermeidung von Betrug** bereitgestellt werden.
- **Zahlungsdienstleister sollen untereinander Informationen austauschen** müssen.
- Die **IBAN von Zahlungskonten sollen vor jeder Überweisung mit dem entsprechenden Bankkontonamen abgeglichen werden** müssen, wie dies bereits durch die Instant Payment Regulation vorgesehen ist.
- Zahlungsdienstleister sollen eine **starke Kundauthentifizierung** sicherstellen und eine Risikobewertung durchführen müssen.

Gebührentransparenz und Bargeldzugang

- Der Zugang zu Bargeld soll insbesondere für Menschen in abgelegenen und ländlichen Gebieten verbessert werden. Nach dem neuen Rahmen sollen **Einzelhändler Bargeldabhebungen von mindestens 100€ und maximal 150€ oder dem Gegenwert in Landeswährung ohne Kauf anbieten können**. Um Missbrauch zu verhindern, sollen für solche Abhebungen Chip- und PIN-Technologie erforderlich sein.
- **Händler sollen sicherstellen müssen, dass ihr normaler Handelsname mit dem Namen übereinstimmt, der auf den Kontoauszügen der Kunden erscheint**. Dies soll den Verbrauchern helfen, Belastungen auf ihren Konten leicht zu erkennen und Verwirrung zu vermeiden.
- Unternehmen, die Händlern Kartenzahlungsdienste anbieten, sollen die für ihre Dienstleistungen erhobenen **Gebühren klar darlegen müssen**.
- Die neuen Vorschriften sollen für mehr Transparenz bei Transaktionen an **Geldautomaten** sorgen. Die Anbieter sollen verpflichtet sein, dem Nutzer **vor der Transaktion alle anfallenden Gebühren und Wechselkurse anzuzeigen**. Sie sollen beispielsweise Informationen über Währungsumrechnungsgebühren oder feste Gebühren für Bargeldabhebungen an Geldautomaten erhalten, unabhängig davon, wer diese betreibt.

Technologische Innovation und Wettbewerbsausbau

- Der neue Rechtsrahmen soll auch dazu beitragen, die Zahlungsdienstlandschaft der EU an neue und innovative Zahlungsmethoden anzupassen.
- Marktbarrieren für „offene Bankdienstleistungen“ (Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienste) sollen abgebaut werden. Zudem soll verhindert werden, dass Kontoführungsdiensleister (ASPSP) diese diskriminieren. **Zugelassene Anbieter von offenen Bankdienstleistungen sollen Zugang zu Zahlungskontodaten haben müssen**, und die Rechtsvorschriften würden eine Liste verbotener Hindernisse für den Datenzugang enthalten.
- Zahlungsdienstnutzer sollen ein **Dashboard** erhalten, über das sie die von ihnen erteilten Zugriffsberechtigungen für ihre Daten überwachen und verwalten können.
- **Banken sollen Zahlungsinstituten auf nichtdiskriminierender Basis Zugang zu Zahlungskonten gewähren müssen**.
- Innovative Dienstleister und Informationsanbieter sollen ihren Kunden durch einen verbesserten Zugang zu Bankkontoinformationen nützliche und moderne Zahlungsdienste anbieten können.

- **Hersteller von Mobilgeräten und Anbieter elektronischer Dienste** sollen Front-End-Dienstleistern (z. B. Apps oder Benutzeroberflächen) die Speicherung und Übertragung von Daten, die für die Zahlungsabwicklung erforderlich sind, zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen ermöglichen müssen.

Vereinfachte Zulassung

- Zulassungsverfahren für Zahlungsinstitute sollen vereinfacht werden.
- Die Zulassung solle strengen Aufsichts- und Kapitalanforderungen, genauen Eigenmittelberechnungen, zuverlässigen Budgetprognosen und harmonisierten Zeitplänen unterliegen, wobei das **Anfangskapital an das Risikoniveau des Anbieters und die erbrachten Zahlungsdienstleistungen angepasst werden soll**.
- **Krypto-Asset-Dienstleister, die bereits gemäß der Verordnung über Märkte für Krypto-Assets (MiCAR) zugelassen sind, sollen einem vereinfachten Verfahren unterliegen**, wobei angemessene Risikokontrollen beibehalten und nur die im Antrag angegebenen Dienstleistungen erbracht würden.

Alternative Streitbeilegung

- Zahlungsdienstleister sollen verpflichtet werden, an alternativen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, wenn ein Verbraucher dies wünscht.

Hintergrund:

Die EU-Kommission legte im Juni 2023 ihre Vorschläge zur Modernisierung der EU-Zahlungsdienste vor (**Payments Package**: Payment Services Regulation, Payment Services Directive 3), mit dem Ziel, Zahlungsbetrug zu reduzieren, technologische Innovationen zu fördern, Verbraucher besser zu schützen und die Transparenz bei Gebühren zu erhöhen.

Nachdem auch der Rat im Juni 2025 sein Verhandlungsmandat ([PSR](#), [PSD3](#)) angenommen hat, konnten im Juli 2025 die interinstitutionellen Verhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission (Trilog) aufgenommen werden. Das EU-Parlament hatte seine Positionierung bereits im April 2024 verabschiedet: [PSR](#), [PSD3](#).

EBA UND EZB - GEMEINSAMER BERICHT ÜBER DEN BETRUG IM ZAHLUNGSVERKEHR

Die EBA und die EZB haben [ihren gemeinsamen Bericht über den Betrug im Zahlungsverkehr für das Jahr 2025](#) veröffentlicht, in dem sie die von in der EU/im EWR ansässigen Zahlungsdienstleistern (PSPs) gemeldeten Betrugsfälle untersuchen. Laut dem Bericht beliefen sich die Betrugsfälle im Jahr 2022 auf 3,4 Mrd. EUR, 2023 auf 3,5 Mrd. EUR und 2024 auf 4,2 Mrd. EUR. Dem Bericht zufolge habe die 2020 eingeführte gesetzliche Verpflichtung zur starken Kundenaufentifizierung (Strong Customer Authentication, „SCA“) zu einer Verringerung der Betrugsfälle beigetragen. Gleichzeitig unterstreicht der Bericht jedoch die Notwendigkeit, weiterhin wachsam zu bleiben und die Sicherheitsmaßnahmen anzupassen, um neuen Formen des Betrugs entgegenzuwirken.

Der Bericht untersucht die Gesamtzahl der Zahlungstransaktionen und den Anteil der betrügerischen Transaktionen in Bezug auf Wert und Volumen. Neben den aggregierten Werten präsentiert der Bericht auch Daten basierend auf Volumen und sortiert nach Zahlungsinstrumenten, d.h. Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen, Barabhebungen und E-Geld-Transaktionen. Außerdem sind länderspezifische Aufschlüsselungen enthalten. Dem Bericht zufolge wiesen die SCA-authentifizierte Transaktionen im Vergleich zu den nicht SCA-authentifizierten Transaktionen niedrigere Betrugsraten auf, insbesondere bei Kartenzahlungen. Bei anderen Zahlungsarten, wie z. B. Überweisungen, sei dieser Effekt weniger deutlich. Der Anteil der Betrugsfälle bei Kartenzahlungen mit einer Gegenpartei außerhalb des EWR, wo die Anwendung der SCA nicht gesetzlich vorgeschrieben ist und daher möglicherweise auch nicht verlangt wurde, sei 17-mal höher gewesen.

Der Bericht sei die Bestätigung dafür, dass die mit der PSD2 und den unterstützenden technischen Standards der EBA eingeführten SCA-Anforderungen eine positive Auswirkung auf den Zahlungsverkehr im gesamten EWR haben. Der Bericht hebt jedoch auch hervor, dass neue Arten

von Betrug aufkommen, die häufig auf Transaktionen ohne eine SCA-Verpflichtung abzielen, oder bei denen legitime Nutzer dazu manipuliert werden, betrügerische Transaktionen zu authentifizieren. Darüber hinaus zeigt der Bericht auf, dass die Verteilung der Betrugsverluste je nach Zahlungsinstrument variierte und dass es innerhalb des EWR erhebliche Unterschiede gab. Für das Jahr 2024 beliefen sich die Gesamtverluste bei Überweisungen auf 2,200 Mrd. EUR (ein Anstieg von 16 % gegenüber dem Vorjahr) und bei Kartenzahlungen mit in der EU/im EWR ausgestellten Karten auf 1,329 Mrd. EUR (ein Anstieg von 29 % gegenüber dem Vorjahr). Bei Überweisungen trugen die Zahlungsdienstnutzer im Jahr 2024 rund 85 % der gesamten Betrugsverluste, hauptsächlich infolge von Betrugsmaschen, bei denen Nutzer zur Veranlassung betrügerischer Transaktionen verleitet wurden.

Die EBA und die EZB werden weiterhin Daten über Zahlungsbetrug überwachen und veröffentlichen, um eine solide Grundlage für fundierte politische Entscheidungen sowie für Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Zahlungsbetrug zu schaffen.

Darüber hinaus haben die ESAs (EBA, EIOPA, ESMA) zwei Informationsblätter veröffentlicht, die Verbrauchern mit praxisnahen Hinweisen dabei unterstützen sollen, unterschiedliche Formen von Betrug und Scams zu erkennen und zu vermeiden. Ziel ist es, den Schutz vor Krypto-Betrug und anderen Online-Betragsmaschen zu stärken. Zu den zentralen Empfehlungen zählen unter anderem, niemals persönliche oder Bankdaten weiterzugeben und die Quelle sämtlicher Nachrichten sorgfältig zu überprüfen. Zudem zeigen die Informationsblätter auf, wie Betrüger zunehmend künstliche Intelligenz (KI) einsetzen, um Verbraucher gezielt zu täuschen. Um eine breite Zugänglichkeit zu gewährleisten, sollen die Informationsblätter in alle Amtssprachen der EU übersetzt und über die nationalen Aufsichtsbehörden verbreitet werden.

Die ESAs weisen darauf hin, dass Betrug und Scams durch den Einsatz moderner Technologien wie KI und Blockchain immer professioneller, überzeugender und damit schwerer zu erkennen werden. So können beispielsweise KI-generierte Stimmen oder Videos genutzt werden, um Freunde oder Familienmitglieder täuschend echt zu imitieren. Die möglichen Folgen für Verbraucher reichen von finanziellen Verlusten über Identitätsdiebstahl bis hin zu erheblichen emotionalen Belastungen. In den Informationsblättern werden gängige Betragsmaschen wie Phishing, Identitätsdiebstahl, Anlagebetrug und Schneeballsysteme erläutert und anhand konkreter Praxisbeispiele veranschaulicht. Darüber hinaus erhalten Verbraucher konkrete Anleitungen, wie sie Warnsignale erkennen und verdächtige Verhaltensweisen, Nachrichten oder Angebote frühzeitig identifizieren können.

DIGITAL OPERATIONAL RESILIENCE ACT (DORA)

Das DORA-Regime ist seit dem 17. Jänner 2025 in allen Mitgliedstaaten der EU vollständig anwendbar und führt einen neuen europäischen Rechtsrahmen ein, um die digitale Widerstandsfähigkeit der europäischen Finanzinstitute und -märkte zu stärken. Der vollständige DORA-Rechtsrahmen umfasst zusätzlich zur DORA-Verordnung 12 Level-II Rechtsakte in Form von RTS und ITS sowie 2 ESA-Leitlinien.

FMA als nationale Aufsichtsbehörde

In Österreich ist die FMA gemäß dem DORA-Vollzugsgesetz die zuständige nationale Behörde für die Überwachung der Einhaltung der DORA-Vorgaben. Dabei sieht das DORA-Vollzugsgesetz eine enge Zusammenarbeit mit der OeNB vor. Die neuen DORA-Anforderungen verpflichten die nationalen Behörden, Prozesse zur effizienten Erfüllung der DORA-Vorgaben zu implementieren und kontinuierlich zu verbessern. Die von der FMA eigens für DORA eingerichtete Website dient dabei als zentrale Informationsplattform, um alle relevanten Informationen (Veranstaltungen, Informationsschreiben, Checklisten, FAQs) hinsichtlich der neuen DORA-Vorgaben mit den beaufsichtigten Finanzunternehmen zu teilen. Zudem verweist die FMA auf die DORA-Website der ESAs, auf der ein Überblick über den aktuellen Stand der rechtlichen DORA-Spezifikationen (Technische Regulierungs- und Implementierungsstandards zur DORA-VO) bereitgestellt wird.

ESA - Liste kritischer IKT-Drittdienstleister

Mit der DORA-Verordnung wird ein Überwachungsrahmen für kritische IKT-Drittdienstleister in der gesamten EU eingeführt. Im Fokus des Überwachungsrahmenwerks stehen jene IKT-Drittdienstleister, die auf Grundlage eines Einstufungsprozesses von den ESAs als kritische und damit

überwachungsbedürftige IKT-Drittdienstleister benannt werden. *Im November 2025 haben die ESAs nach dem Abschluss des Einstufungsprozesses die Liste der benannten kritischen IKT-Drittdienstleister (Critical ICT Third-Party Service Providers, CTPPs) veröffentlicht. Somit wurden 19 Technologieunternehmen als kritische IKT-Drittdienstleister für den Finanzsektor eingestuft - darunter globale Cloud-Plattformen (wie etwa Amazon Web Services, Google Cloud und Microsoft) sowie Netzwerk- und Rechenzentrumsbetreiber (z.B. Deutsche Telekom, Equinix) und spezialisierte IKT-Dienstleister für Finanzdaten und -services (etwa Bloomberg, LSEG, Accenture, SAP).*

Zur Identifizierung kritischer IKT-Drittdienstleister haben die ESAs Daten aus den von Finanzunternehmen geführten Informationsregistern herangezogen, in denen ihre vertraglichen Vereinbarungen über IKT-Dienstleistungen detailliert dokumentiert sind. Nach der Übermittlung dieser Register erfolgte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden (CAs) aus den Bereichen Banken, Versicherungen, Altersvorsorge sowie Wertpapiere und Märkte in der gesamten EU und den ESAs eine umfassende Bewertung der Kritikalität. Diese Bewertung orientierte sich an den in DORA festgelegten mehrstufigen Kriterien, die eine umfassende Analyse der systemischen Bedeutung eines Anbieters, seiner Rolle bei der Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen von Finanzinstituten sowie des Grades der Substituierbarkeit seiner Dienstleistungen erfordern.

Nach der Identifizierung der kritischen IKT-Drittdienstleister wurden diese von der EBA offiziell benachrichtigt. Die endgültigen Entscheidungen über die Einstufung habe die EBA nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Informationen unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen getroffen. Im Rahmen ihrer direkten Aufsichtstätigkeit werden die ESAs bewerten, ob die CTPPs über angemessene Risikomanagement- und Governance-Rahmenwerke gemäß den Vorgaben der DORA verfügen, um die Widerstandsfähigkeit der von ihnen für Finanzunternehmen erbrachten Dienstleistungen sicherzustellen. Ziel ist es, Risiken zu mindern, die sich potenziell auf die operative Widerstandsfähigkeit des EU-Finanzsektors auswirken könnten. *Die ESAs werden im Rahmen ihrer bevorstehenden Prüfungsaktivitäten weiterhin mit den CTPPs zusammenarbeiten und gemäß Art. 31 Abs. 9 DORA jährlich die Liste kritischer IKT-Drittdienstleister auf Unionsebene veröffentlichen.*

STEUERRECHT

DAC8-UMSETZUNG IM RAHMEN DES BETRUGSBEKÄMPFUNGSGESETZES

Das Paket wurde im Nationalrat am 10. Dezember beschlossen.

Teil der nationalen Umsetzung der DAC 8 Richtlinie sind Änderungen im Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG). Mit den vorgeschlagenen Änderungen des GMSG sollen die jüngsten internationalen Entwicklungen beim automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten umgesetzt werden.

Die finanzbehördliche Überprüfung der Einhaltung der GMSG-Sorgfalts- und -Meldepflichten ist ein wesentliches Element für einen funktionierenden automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten. Die Bundesparte hat sich in diesem Zusammenhang stets für effiziente, verhältnismäßige und zweckorientierte Verfahren ausgesprochen. Dem VwGH liegen derzeit zentrale Fragestellungen betreffend die Verhältnis- und Zweckmäßigkeit dieser Verfahren zur Entscheidung vor. Die Bundesparte bringt diese Anliegen laufend gegenüber den nationalen Entscheidungsträgern ein.

UMSATZSTEUER - ZWISCHENBANKBEFREIUNG - ANTRAG AN EuGH AUF VORABENTSCHEIDUNG

Status:

Auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union wurde am 30. Mai 2025 ein neuer Vorabentscheidungsantrag in der Rechtssache C-360/25, Schoger II, registriert. Der Gegenstand

betrifft staatliche Beihilfen und wurde vom österreichischen Bundesfinanzgericht (BFG) eingereicht. Es handelt sich hierbei um eine erneute Vorabentscheidungsfrage des BFG zur Zwischenbankbefreiung, nachdem der EuGH den ersten Antrag des BFG in der Rechtssache C-460/24, Schoger, am 5. Mai 2025 wegen offensichtlicher Unzulässigkeit zurückgewiesen hatte. Der neue Antrag des BFG kann auf der EU-Website der CURIA (unter „Rechtsprechung“) eingesehen werden.

Link: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/

Das Bundesfinanzgericht (BFG) richtete bekanntlich einen Antrag an den EuGH auf Vorabentscheidung gemäß Art 267 AEUV. Das BFG wollte darin geklärt haben, ob eine Regelung wie die Zwischenbankbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Der EuGH hat mit Beschluss vom 5. Mai 2025 das Vorabentscheidungsersuchen des BFG **wegen offensichtlicher Unzulässigkeit abgewiesen**.

Der Gerichtshof kritisiert insbesondere das Fehlen von Angaben, die es ermöglichen das Vorliegen eines Zusammenhangs zwischen dem beim vorlegenden Gericht anhängigen konkreten Rechtsstreit und den Vorschriften des Unionsrechts, um deren Auslegung ersucht wird, zu überprüfen, da aus der Vorlageentscheidung in keiner Weise hervorgeht, dass der Ausgangsrechtsstreit über die Erhebung der Umsatzsteuer die Anwendung der Befreiung betrifft. Hervorgehoben wird auch, dass die von der Befreiung betroffenen Leistungen nicht Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits sind.

Auf nationaler Ebene ist die Bundessparte nachhaltig um eine gesetzliche Lösung im Rahmen der Modernisierung der Organschaft bemüht. Die Aussichten sind, nicht zuletzt aufgrund der angespannten Budgetsituation wenig positiv.

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- Die neue AML-VO wird ab 10. Juli 2027 gelten. Die 6. GW-Richtlinie ist im Wesentlichen ebenfalls bis 10. Juli 2027 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.
- Die AMLA-VO gilt seit dem 1. Juli 2025. Die AMLA hat ihre Tätigkeit mit 1. Juli 2025 offiziell aufgenommen. Ab 1. Jänner 2026 ist geplant, dass die AMLA die Kompetenz für die Ausarbeitung der AML-Level 2 Texte von der EBA übernimmt. Die direkte Beaufsichtigung von Banken durch die AMLA wird mit 1. Jänner 2028 starten.

Änderungen durch die AML-VO: Wirtschaftliches Eigentum wird zukünftig definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 %; dies gilt zukünftig auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Insofern ist die neue Definition des wirtschaftlichen Eigentums in Art. 52 AML-VO strenger als die bisherige, weil einerseits schon ab 25 % und nicht erst ab 25 % plus eine Aktie wirtschaftliches Eigentum vorliegt und andererseits, weil in den dahinterliegenden Beteiligungsebenen nunmehr die 25 % Schwelle und nicht - wie derzeit noch - die 50 % Schwelle zu beachten ist. Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. Unter anderem werden zukünftig auch alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft.

AMLA-VO: Die AMLA wird direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die AMLA wird die Befugnis erhalten, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig sind (in mindestens sechs Mitgliedstaaten). In Österreich werden 1 bis 2 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen. Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten. Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen

übernehmen. Neben dem Finanzsektor wird die AMLA auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über nicht-finanzielle Verpflichtete (Immobilienhändler, Notare, Rechtsanwälte, etc.) erhalten.

Die AMLA hat mit den ESAs (EBA, ESMA, EIOPA) und der EZB ein Memorandum of Understanding („MoU“) gemäß Artikel 91 und 92 AMLA-VO unterzeichnet, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Behörden zu stärken. Diese multilateralen Vereinbarungen sollen den Rahmen für die effiziente Zusammenarbeit und den Informationsaustausch bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben festlegen. Sie zielen daher darauf ab, die aufsichtliche Konvergenz im gesamten Finanzsektor der EU zu fördern, den Austausch notwendiger Informationen zu ermöglichen und den sektorübergreifenden Wissensaustausch und Kapazitätsaufbau zwischen den Aufsichtsbehörden in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu fördern. Sie sind Teil des allgemeinen Kooperationsrahmens, den die AMLA in Bezug auf den Finanzsektor festlegen muss, und ein wichtiger Bestandteil der künftigen institutionellen Regelungen.

Next Steps

- Ende 2025 und 2026: Auf- und Ausbau der IT-Systeme und -Dienste.
- 2027 werden risikobasiert 40 Institute ausgewählt, die direkt beaufsichtigt werden.
- Am 1. Jänner 2028 wird die AMLA mit rund 430 Beschäftigten voll funktionsfähig sein und die direkte AML-Aufsicht über die ausgewählten Institute aufnehmen.

Insgesamt muss nachdrücklich versucht werden, zusätzliche Bürokratie aus dieser grundsätzlich positiven „Europäisierung“ zu vermeiden. Allein die hohe Zahl delegierter Rechtsakte lässt neue Bürokratie erwarten.

EBA - STELLUNGNAHME ZU DEN SECHS AMLA-MANDATEN AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Die EBA hat im Oktober der Europäischen Kommission eine Stellungnahme zur Ausgestaltung des neuen EU-Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) übermittelt. Im März letzten Jahres bat die Europäische Kommission die EBA um Beratung zu sechs Regulierungsmandaten, die die neue Anti-Geldwäsche-Behörde (AMLA) letztendlich übernehmen wird. Die Stellungnahme schlägt einen risikobasierten und verhältnismäßigen Ansatz vor, der einen schnellen und effektiven Start der AMLA unterstützen soll. Die Instrumente müssen noch von der AMLA verabschiedet und von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Die Bundessparte hat sich an der EBA-Konsultation zu den RTS-Entwürfen mit einer umfangreichen Stellungnahme beteiligt.

EU-KOMMISSION - ÖFFENTLICHE KONSULTATION DES ENTWURFS DER DURCHFÜHRUNGSSTANDARDS ZU MELDEINHALTEN

Die EU-Kommission hat im November eine öffentliche Konsultation des Entwurfs der Durchführungsstandards zu den Meldeinhalten gestartet. Im Rahmen dieser Initiative sollen Formate festgelegt werden, in denen die in Art 62 der VO (EU) 2024/1624 genannten Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern in zentrale Register zu übermitteln sind. Die Initiative wird eine Checkliste mit Mindestanforderungen für diese Angaben, die von der für das Zentralregister zuständige Stelle zu prüfen sind, umfassen. In vielen Bereichen zeigt sich eine deutliche Ausweitung der Meldeinhalte. Die Bundessparte hat sich mit einer Stellungnahme an der Konsultation beteiligt.

AMLA - KONSULTATION ZUM ENTWURF DER ITS GEMÄß ART 15 ABS 3 AMLAR

Die AMLA hat im Dezember ihre erste Konsultation zum Entwurf technischer Durchführungsstandards (ITS) zur Zusammenarbeit innerhalb des AML/CFT-Aufsichtssystems für die Zwecke der direkten Aufsicht gemäß Art 15 Abs 3 AMLAR gestartet. Diese Konsultation steht allen Interessengruppen offen, die an dem EU-Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) interessiert sind.

Der Entwurf der ITS soll eine entscheidende Rolle bei der Sicherstellung von Kontinuität und Konsistenz in der AML/CFT-Aufsicht in der gesamten EU spielen. Er behandelt die operativen Fragen, die entstehen, wenn verpflichtete Stellen zwischen der direkten Aufsicht durch AMLA und ihren jeweiligen nationalen Finanzaufsichtsbehörden wechseln. Außerdem legt er fest, wie der Auswahlprozess durchgeführt wird, von der Datenerhebung bis zur Veröffentlichung der Liste der für die direkte Aufsicht ausgewählten verpflichteten Stellen.

FATF-LÄNDERPRÜFUNG 2024

Bei der laufenden FATF-Länderprüfung, die seit Oktober 2024 läuft, wurden von Mitte Juni bis zur ersten Juli-Woche im Rahmen des On-Site-Visits zahlreiche Interviews von verpflichteten Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistern und der Bundessparte durch das Prüfteam durchgeführt. Zur Vorbereitung der ausgewählten Banken und Versicherungen hat die Bundessparte eine Woche lang sogen. Mock-Interviews mit internationalen Trainern organisiert, um die betreffenden Mitarbeiter bestmöglich auf die FATF-Interviews vorzubereiten. Im Vorfeld wurden auch Case Studies für effektive Geldwäsche-Bekämpfung durch die Banken und Versicherungen ausgearbeitet. Der erste Draft des Prüfberichts wurde an die öffentlichen Stakeholder zur Kommentierung übermittelt. Angenommen wird der Bericht in der FATF-Plenarversammlung im Februar 2026 in Paris. Im Rahmen der Länderprüfung soll diesmal verstärkt auch der Nicht-Finanzsektor (RA, Notare, Immobilientreuhänder) geprüft werden.

Schwerpunktthemen der Länderprüfung:

- Risikoverständnis (Österreich als „Transitland“)
- grenzüberschreitende Sachverhalte
- Verfolgung komplexer Geldwäsche-Fälle
- Geldwäsche im Immobiliensektor
- Rolle Österreichs als regionales und internationales Finanzzentrum
- Rolle der Rechtsberufe bei Hochrisikotransaktionen
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung iZm Bargeld

Laut Rückmeldungen der Behörden und Ministerien war die Performance der österreichischen Finanzwirtschaft bei den Interviews sehr gut. Dies spiegelt auch der erste Berichtsentwurf der FATF wider. Die Wichtigkeit der FATF-Länderprüfung darf gerade für den Finanzmarkt nicht unterschätzt werden. Mit einem schlechten Rating wäre ein Reputationsverlust für den Finanzplatz und direkte Auswirkungen auf Korrespondenzbankbeziehungen verbunden. Die Bundessparte befand sich im intensiven Austausch mit den öffentlichen Stellen und es gab fortlaufend Termine und einen Austausch mit der FMA im Expertenkreis, um die weitere Länderprüfung und den Beitrag der Finanzindustrie zu besprechen und ein optimales Ergebnis für Österreich zu erreichen.

SONSTIGE THEMEN

UMSETZUNG EU-VERBRAUCHERKREDIT-RICHTLINIE

Status:

- Der Gesetzesentwurf befindet sich nach wie vor in der politischen Koordinierung.
- Die vorgesehene Frist für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht konnte nicht eingehalten werden.
- Es ist davon auszugehen, dass die Begutachtung im Jänner eingeleitet wird.

Die Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (VKr-RL) war bis 20. November 2025 umzusetzen und wird ab 20. November 2026 in Kraft treten. Die neue Richtlinie ersetzt die geltende VKr-RL 2008/48/EG, deren Umsetzung hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen durch das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) vorgenommen wurde.

Die grundsätzliche Konzeption, insbesondere die Umsetzung durch ein neues Gesetz statt einer Novelle des geltenden VKrG erscheint sinnvoll. Das BMJ ist grundsätzlich bemüht, eine relativ enge Orientierung am VKr-RL-Text vorzunehmen und die Ausnahmen vom Anwendungsbereich bzw. auch Optionen für Ausnahmen zu nutzen. Insgesamt ist die Bundessparte bemüht, gerade bei diesem Projekt negatives Gold-Plating zu verhindern.

Wesentliche Inhalte des neuen VKrG 2026, die auf Basis der VKr-RL implementiert werden müssen:

- Erweiterung der vorvertraglichen Informationspflichten.
- Diskriminierungsverbot und Verbot der unaufgeforderten Gewährung von Krediten.
- Verschärfung der Kreditwürdigkeitsprüfung - zukünftig strenges Kreditvergabeverbot bei mangelnder Bonität wie im HIKrG.
- Beim Einstellen einer Überschreitung (stillschweigend geduldete Überziehung) muss zukünftig eine Frist von 30 Tagen gewährt werden. Rückzahlung in 12 gleich hohen Monatsraten; bis dato kann Überschreitungsbetrag sofort fällig gestellt werden.
- Verpflichtung zu Nachsichtsmaßnahmen bei Zahlungsrückständen wahlweise Umschuldung, längere Rückzahlungsfrist, Reduktion Zinssatz, teilweiser Schulderlass.

REFORM DES VERJÄHRUNGSRECHTS

Die Regelungen über Ersitzung und Verjährung des ABGB stammen Großteils aus der Urfassung von 1811, deshalb ist im Interesse von Rechtssicherheit eine grundlegende Reform notwendig. Diese ist allerdings nicht Bestandteil des aktuellen Regierungsprogramms. Über Initiative des BMJ gibt es einen strukturierten Stakeholder-Meinungsaustausch. Die zu erarbeitenden Reformnotwendigkeiten werden über die Bundessparte mit Sektoren und Expert:innen erörtert und in den Prozess der WKÖ insgesamt in die Diskussion eingebracht.

Die einzelnen Themenbereiche der BMJ-Initiative gliedern sich wie folgt:

- Trennung der Institute Verjährung - Ersitzung; Grundsätze; Regelungsfragen der Ersitzung (§§ 1451 bis 1477 ABGB; §§ 1498 bis 1501 ABGB)
- Verjährung - Fristen allgemein: Abgrenzung „kurze“ und „lange“ Verjährung, Bereicherungs- und Unterlassungsansprüche, Dispositionsmöglichkeiten (§§ 1478 bis 1488 ABGB; § 1502 ABGB)
- Verjährung - Sonderfragen der Schadenersatzverjährung (§ 1489 ABGB; Sondergesetze)
- Verjährung - Kodifikation der Unterbrechungs- und Hemmungsgründe (§§ 1493 bis 1497 ABGB; Sondergesetze)

Nunmehr wurden alle Themenbereiche diskutiert. Die WKÖ bringt sich in diese Diskussion laufend ein. Das BMJ hatte im November 2024 einen Textentwurf für eine Reform der schadenersatzrechtlichen Verjährungsnormen übermittelt. Nach der internen Koordinierung einer abgestimmten Position wurde diese in den Diskussionsprozess eingebracht.

Eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre wird grundsätzlich begrüßt. Erforderlich ist ein „Kennenmüssen“ anstatt einer „Kenntnis“ für den Beginn des Laufes der Verjährungsfristen, da eine Kenntnis nur schwer nachzuweisen sein wird und damit Unsicherheiten bringt. Allein im Sinne der Rechtssicherheit ist eine Verkürzung unerlässlich.

ÄNDERUNGEN VERBRAUCHERRECHTE-RICHTLINIE IN BEZUG AUF FERNABSATZ FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Das BMJ hat mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2673, mit der die überarbeiteten Bestimmungen zum Thema Fernabsatz von Finanzdienstleistungen in die Verbraucherrechte-Richtlinie integriert werden, begonnen. *Die neuen Regelungen wären bis Ende 2025 zu veröffentlichen gewesen und sind ab 19.6.2026 anzuwenden.*

MINISTERRAT BESCHLIEßT GESELLSCHAFTSRECHTLICHES LEITUNGSPositionENGESETZ (GESLeiPoG)

Der Ministerrat hat am 10. Dezember 2025 die Regierungsvorlage des Gesellschaftsrechtlichen Leitungspositionengesetzes (GesLeiPoG) angenommen. Ab Mitte 2026 müssen börsennotierte Gesellschaften (AG oder SE) sicherstellen, dass sowohl Kapitalvertreter im Aufsichtsrat/Verwaltungsrat als auch Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat eine Mindestquote von 40 % je Geschlecht erfüllen.

1. Börsennotierte Aktiengesellschaften (AktG)

Ab 30. Juni 2026 gelten folgende Regeln für alle neuen Wahlen/Entsendungen in den Aufsichtsrat:

- Der Aufsichtsrat muss zu mindestens 40 % aus Frauen und mindestens 40 % aus Männern bestehen.
- Die konkrete Anzahl richtet sich nach der Zahl, die einem 40%-Anteil am nächsten kommt, aber nicht über 49 % liegt.
- Diese Pflicht gilt nur für börsennotierte Gesellschaften.
- Bereits bestehende Mandate bleiben bestehen, aber Nachrücker müssen die 40%-Regel erfüllen, sofern ihr Nachrücken nicht an eine bestimmte Person gebunden ist.
- Spätestens bis 31. Dezember 2026 muss die Gesellschaft insgesamt die 40%-Vorgaben erfüllen (Übergangsfrist).

Zusätzlich:

- Der Aufsichtsrat kann eigene quantitative Ziele für die Geschlechterverteilung im Vorstand festlegen.

2. Europäische Aktiengesellschaften (SE) - Verwaltungsrat

Für SEs mit monistischem System (Verwaltungsrat) gelten identische Regeln:

- Mindestens 40 % Frauen und 40 % Männer im Verwaltungsrat.
- Anwendung ab Wahlen/Entsendungen nach dem 29. Juni 2026.
- Übergangsfrist zur vollständigen Umsetzung bis 31. Dezember 2026.

3. Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat (ArbVG)

Für Arbeitnehmervertreter:innen in börsennotierten Unternehmen gilt ebenso:

- Mindestens 40 % der von der Arbeitnehmerseite entsendeten Mitglieder müssen Frauen bzw. Männer sein.
- Die 40%-Regel gilt nach denselben Rundungsregeln (nächster Wert, max. 49 %).
- Entsendung erfolgt weiterhin aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder.
- Gültig für Entsendungen nach dem 29. Juni 2026.

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN

Das Ziel der Überarbeitung ist, den bestehenden Rahmen für alternative Streitbeilegungsverfahren (ADR) zu aktualisieren, zu vereinfachen und zu erleichtern, um diese Verfahren leichter zugänglich, attraktiver und besser an das digitale Zeitalter angepasst zu machen. ADR bezieht sich auf außergerichtliche Verfahren, die zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Händlern beitragen, in der Regel mit Hilfe einer neutralen dritten Partei.

Die Vereinbarung führt Fristen für Unternehmen ein, innerhalb derer sie ADR-Stellen zu bestimmten Fällen antworten müssen, und fördert eine engere Zusammenarbeit zwischen ADR-Stellen und Verbraucherschutzbehörden. Sie legt fest, wie automatisierte Systeme - wie künstliche Intelligenz, maschinelle Übersetzung und andere IT-Lösungen - eingesetzt werden sollten, um ADR-Verfahren effizienter zu gestalten, insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen.

Beim dritten Trilog am 26. Juni 2025 erzielten die Mitgesetzgeber eine politische Einigung. Diese wurde am 16. Juli 2025 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter gebilligt. [Die Annahme im Plenum des Europäischen Parlaments erfolgte am 16. Dezember 2025.](#)

Die neuen Vorschriften treten 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben 26 Monate Zeit, um die neuen Vorschriften umzusetzen, 6 Monate danach werden die neuen Vorschriften anwendbar.

ÜBERARBEITUNG EU-PAUSCHALREISE-RICHTLINIE

Im Dezember 2025 wurde auf EU-Ebene eine politische Einigung zur Überarbeitung der Pauschalreise-Richtlinie erzielt.

Der Rat hatte bereits Ende 2024 seine Verhandlungsposition festgelegt, wobei positiv hervorzuheben ist, dass im Rat die von der Kommission vorgeschlagene Erweiterung der Pauschalreisedefinition mit einer 3- bzw 24- Stundenfrist, innerhalb der die Buchung einer zweiten Reiseleistung zum Entstehen einer Pauschalreise führen würde, auf Ablehnung gestoßen ist und gestrichen wurde. Entfallen soll nach der Auffassung des Rates generell auch die Kategorie der „verbundenen Reiseleistungen“ die 2015 mit der geltenden Pauschalreise-Richtlinie eingeführt wurde.